

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B**

**RICHTLINIE DES RATES**  
**vom 14. Juni 1966**  
**über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut**  
 (66/401/EWG)  
 (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <b><u>M1</u></b>	Richtlinie 69/63/EWG des Rates vom 18. Februar 1969	L 48	8	26.2.1969
► <b><u>M2</u></b>	Richtlinie 71/162/EWG des Rates vom 30. März 1971	L 87	24	17.4.1971
► <b><u>M3</u></b>	Richtlinie 72/274/EWG des Rates vom 20. Juli 1972	L 171	37	29.7.1972
► <b><u>M4</u></b>	Richtlinie 72/418/EWG des Rates vom 6. Dezember 1972	L 287	22	26.12.1972
► <b><u>M5</u></b>	Richtlinie 73/438/EWG des Rates vom 11. Dezember 1973	L 356	79	27.12.1973
► <b><u>M6</u></b>	Richtlinie 75/444/EWG des Rates vom 26. Juni 1975	L 196	6	26.7.1975
► <b><u>M7</u></b>	Richtlinie 78/55/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977	L 16	23	20.1.1978
► <b><u>M8</u></b>	Erste Richtlinie 78/386/EWG der Kommission vom 18. April 1978	L 113	1	25.4.1978
► <b><u>M9</u></b>	Richtlinie 78/692/EWG des Rates vom 25. Juli 1978	L 236	13	26.8.1978
► <b><u>M10</u></b>	Richtlinie 78/1020/EWG des Rates vom 5. Dezember 1978	L 350	27	14.12.1978
► <b><u>M11</u></b>	Richtlinie 79/641/EWG der Kommission vom 27. Juni 1979	L 183	13	19.7.1979
► <b><u>M12</u></b>	Richtlinie 79/692/EWG des Rates vom 24. Juli 1979	L 205	1	13.8.1979
► <b><u>M13</u></b>	Richtlinie 80/754/EWG der Kommission vom 17. Juli 1980	L 207	36	9.8.1980
► <b><u>M14</u></b>	Richtlinie 81/126/EWG der Kommission vom 16. Februar 1981	L 67	36	12.3.1981
► <b><u>M15</u></b>	Richtlinie 82/287/EWG der Kommission vom 13. April 1982	L 131	24	13.5.1982
► <b><u>M16</u></b>	Richtlinie 85/38/EWG der Kommission vom 14. Dezember 1984	L 16	41	19.1.1985
► <b><u>M17</u></b>	Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 des Rates vom 20. Dezember 1985	L 362	8	31.12.1985
► <b><u>M18</u></b>	Richtlinie 86/155/EWG des Rates vom 22. April 1986	L 118	23	7.5.1986
► <b><u>M19</u></b>	Richtlinie 87/120/EWG der Kommission vom 14. Januar 1987	L 49	39	18.2.1987
► <b><u>M20</u></b>	Richtlinie 87/480/EWG der Kommission vom 9. September 1987	L 273	43	26.9.1987
► <b><u>M21</u></b>	Richtlinie 88/332/EWG des Rates vom 13. Juni 1988	L 151	82	17.6.1988
► <b><u>M22</u></b>	Richtlinie 88/380/CEE des Rates vom 13. Juni 1988	L 187	31	16.7.1988
► <b><u>M23</u></b>	Richtlinie 89/100/EWG der Kommission vom 20. Januar 1989	L 38	36	10.2.1989
► <b><u>M24</u></b>	Richtlinie 90/654/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990	L 353	48	17.12.1990
► <b><u>M25</u></b>	Richtlinie 92/19/EWG der Kommission vom 23. März 1992	L 104	61	22.4.1992
► <b><u>M26</u></b>	Richtlinie 96/18/EG der Kommission vom 19. März 1996	L 76	21	26.3.1996
► <b><u>M27</u></b>	Richtlinie 96/72/EG des Rates vom 18. November 1996	L 304	10	27.11.1996
► <b><u>M28</u></b>	Richtlinie 98/95/EG des Rates vom 14. Dezember 1998	L 25	1	1.2.1999
► <b><u>M29</u></b>	Richtlinie 98/96/EG des Rates vom 14. Dezember 1998	L 25	27	1.2.1999
► <b><u>M30</u></b>	Richtlinie 2001/64/EG des Rates vom 31. August 2001	L 234	60	1.9.2001

► <b><u>M31</u></b>	Richtlinie 2003/61/EG des Rates vom 18. Juni 2003	L 165	23	3.7.2003
► <b><u>M32</u></b>	Richtlinie 2004/55/EG der Kommission vom 20. April 2004	L 114	18	21.4.2004
► <b><u>M33</u></b>	Richtlinie 2004/117/EG des Rates vom 22. Dezember 2004	L 14	18	18.1.2005
► <b><u>M34</u></b>	Richtlinie 2007/72/EG der Kommission vom 13. Dezember 2007	L 329	37	14.12.2007
► <b><u>M35</u></b>	Richtlinie 2009/74/EG der Kommission vom 26. Juni 2009	L 166	40	27.6.2009
► <b><u>M36</u></b>	Durchführungsrichtlinie 2012/37/EU der Kommission vom 22. November 2012	L 325	13	23.11.2012
► <b><u>M37</u></b>	Durchführungsrichtlinie (EU) 2016/317 der Kommission vom 3. März 2016	L 60	72	5.3.2016
► <b><u>M38</u></b>	Durchführungsrichtlinie (EU) 2016/2109 der Kommission vom 1. Dezember 2016	L 327	59	2.12.2016
► <b><u>M39</u></b>	geändert durch die Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/1028 der Kommission vom 19. Juli 2018	L 184	7	20.7.2018
► <b><u>M40</u></b>	Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 der Kommission vom 11. Februar 2020	L 41	1	13.2.2020

Geändert durch:

► <b><u>A1</u></b>	Beitrittsakte Dänemarks, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland	L 73	14	27.3.1972
► <b><u>A2</u></b>	Beitrittsakte Griechenlands	L 291	17	19.11.1979
► <b><u>A3</u></b>	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	C 241 L 1	21 1	29.8.1994 1.1.1995

Berichtigt durch:

► <b><u>C1</u></b>	Berichtigung, ABl. L 128 vom 21.5.1997, S. 16 (92/19/EWG)
► <b><u>C2</u></b>	Berichtigung, ABl. L 161 vom 16.6.2001, S. 47 (98/95/EG)
► <b><u>C3</u></b>	Berichtigung, ABl. L 161 vom 16.6.2001, S. 48 (98/96/EG)
► <b><u>C4</u></b>	Berichtigung, ABl. L 338 vom 17.12.2008, S. 79 (2007/72/EG)

▼ **B**

**RICHTLINIE DES RATES**  
**vom 14. Juni 1966**  
**über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut**  
(66/401/EWG)

▼ **M28***Artikel 1*

Diese Richtlinie gilt für die kommerzielle Erzeugung und das Inverkehrbringen von Futterpflanzensaatgut in der Gemeinschaft.

*Artikel 1a*

„Inverkehrbringen“ im Sinne dieser Richtlinie ist der Verkauf, der Besitz im Hinblick auf den Verkauf, das Anbieten zum Verkauf und jede Überlassung, Lieferung oder Übertragung von Saatgut an Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich, zum Zwecke der kommerziellen Nutzung.

Nicht als Inverkehrbringen gilt der Handel mit Saatgut, der nicht auf die kommerzielle Nutzung der Sorte abzielt, wie z. B. die nachstehenden Vorgänge:

- die Lieferung von Saatgut an amtliche Prüf- und Kontrollstellen;
- die Lieferung von Saatgut an Erbringer von Dienstleistungen zur Verarbeitung oder Verpackung, sofern der Erbringer der Dienstleistungen keinen Rechtsanspruch auf das gelieferte Saatgut erwirbt.

Nicht als Inverkehrbringen gilt die an bestimmte Bedingungen geknüpfte Lieferung von Saatgut an Erbringer von Dienstleistungen zur Erzeugung bestimmter landwirtschaftlicher Rohstoffe zu gewerblichen Zwecken oder zur Saatgutvermehrung zu diesem Zweck, sofern der Erbringer der Dienstleistungen keinen Rechtsanspruch auf das gelieferte Saatgut oder das Erntegut erwirbt. Der Lieferant des Saatguts legt der Anerkennungsstelle eine Kopie der betreffenden Teile des Vertrags mit dem Dienstleistungserbringer vor; hierzu gehören Angaben darüber, welchen Normen und Bedingungen das gelieferte Saatgut derzeit entspricht.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.

▼ **B***Artikel 2*

► **M1** (1) ◀ Im Sinne dieser Richtlinie sind:

A. Futterpflanzen: Pflanzen der folgenden Gattungen und Arten:

- a) ► **M35** *Poaceae (Gramineae)* ◀ *Gräser*

▼ **M11**

*Agrostis canina* L. *Hundsstraußgras*

▼ **M2**

*Agrostis gigantea* Roth *Weißes Straußgras*

*Agrostis stolonifera* L. *Flecht-Straußgras*

▼ M2

► M19 *Agrostis capillaris* L. ◀ Rotes Straußgras

▼ B

*Alopecurus pratensis* L. Wiesenfuchsschwanz

▼ M11

► M35 *Arrhenatherum elatius* (L.) P. Beauv. ex J. Presl & C. Presl ◀ Glatthafer

▼ M22

*Bromus catharticus* Vahl Horntrespe

*Bromus sitchensis* Trin. Alaska-Trespe

▼ M18

*Cynodon dactylon* (L.) Pers. Bermudagrass

▼ B

*Dactylis glomerata* L. Knaulgras

► M19 *Festuca arundinacea* Schreber ◀ Rohrschwengel

▼ M35

*Festuca filiformis* Pourr Haar-Schafschwengel

▼ B

*Festuca ovina* L. Schafschwengel

► M35 *Festuca pratensis* Huds ◀ Wiesenschwengel

*Festuca rubra* L. Rotschwengel

▼ M35

*Festuca trachyphylla* (Hack.) Krajina Raublättriger Schafschwengel

▼ M2

*Lolium multiflorum* Lam. Einjähriges und welsches Weidelgras

*Lolium perenne* L. Deutsches Weidelgras

► M38 *Lolium x hybridum* Hausskn. ◀ Bastardweidelgras

▼ M18

*Phalaris aquatica* L. Knolliges Glanzgras

▼ M11

► M35 *Phleum nodosum* L. ◀ ► M35 Zwiebellieschgras, Knollentimothe ◀

▼ B

*Phleum pratense* L. Wiesenlieschgras

▼ M2

*Poa annua* L. Einjährige Rispe

*Poa nemoralis* L. Hainrispe

▼ M2

<i>Poa palustris</i> L.	Sumpfrispe
<i>Poa pratensis</i> L.	Wiesenrispe
<i>Poa trivialis</i> L.	Gemeine Rispe

▼ M11

▶ <u>M19</u> <i>Trisetum flavescens</i> (L.) P. Beauv. ◀	Goldhafer
--	-----------

▼ M25

Diese Definition gilt auch für folgende, aus einer Kreuzung der obengenannten Spezies entstandene Hybriden:

▼ M32

▶ <u>M35</u> × <i>Festulolium</i> Asch. & Graebn. ◀	▶ <u>M35</u> Hybriden aus der Kreuzung einer Art der Gattung <i>Festuca</i> mit einer Art der Gattung <i>Lolium</i> ◀
---	---

▼ M38

b) Fabaceae (Leguminosae)	Hülsenfrüchte
<i>Biserrula pelecinus</i> L.	[Bisserula]
<i>Galega orientalis</i> Lam.	Geißbraute
<i>Hedysarum coronarium</i> L.	Spanische Esparsette
<i>Lathyrus cicera</i> L.	Kicher-Platterbse, Rotblühende Platterbse, Rote Platterbse
<i>Lotus corniculatus</i> L.	Hornklee
<i>Lupinus albus</i> L.	Weißer Lupine
<i>Lupinus angustifolius</i> L.	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
<i>Lupinus luteus</i> L.	Gelbe Lupine
<i>Medicago doliata</i> Carmign.	[Straight-spined medic]
<i>Medicago italica</i> (Mill.) Fiori	[Disc medic]
<i>Medicago littoralis</i> Rohde ex Loisel.	[Shore medic/Strand medic]
<i>Medicago lupulina</i> L.	Gelbklee
<i>Medicago murex</i> Willd.	Stachel-Schneckenklee, Kurzstacheliger Schneckenklee
<i>Medicago polymorpha</i> L.	Rauer Schneckenklee
<i>Medicago rugosa</i> Desr.	Rippen-Schneckenklee
<i>Medicago sativa</i> L.	Blaue Luzerne
<i>Medicago scutellata</i> (L.) Mill.	Schild-Schneckenklee
<i>Medicago truncatula</i> Gaertn.	Gestutzter Schneckenklee
<i>Medicago</i> × <i>varia</i> T. Martyn Sand	Bastardluzerne, Sandluzerne
<i>Onobrychis viciifolia</i> Scop.	Esparsette
<i>Ornithopus compressus</i> L.	Gelber Vogelfuß, Gelbe Serradella
<i>Ornithopus sativus</i> Brot.	Serradella

▼ **M38**

<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Futtererbse
<i>Trifolium alexandrinum</i> L.	Alexandrinerklee
<i>Trifolium fragiferum</i> L.	Erdbeerklee
<i>Trifolium glanduliferum</i> Boiss.	[Glandular clover]
<i>Trifolium hirtum</i> All.	[Rose clover]
<i>Trifolium hybridum</i> L.	Schwedenklee
<i>Trifolium incarnatum</i> L.	Inkarnatklee
<i>Trifolium isthmocarpum</i> Brot.	[Moroccan clover]
<i>Trifolium michelianum</i> Savi	Michelis-Klee
<i>Trifolium pratense</i> L.	Rotklee
<i>Trifolium repens</i> L.	Weißklee
<i>Trifolium resupinatum</i> L.	Persischer Klee
<i>Trifolium squarrosum</i> L.	Sparriger Klee
<i>Trifolium subterraneum</i> L.	Bodenfrüchtiger Klee
<i>Trifolium vesiculosum</i> Savi	Blasenfrüchtiger Klee
<i>Trigonella foenum-graecum</i> L.	Bockshornklee
<i>Vicia benghalensis</i> L.	Purpurwicke
<i>Vicia faba</i> L.	Ackerbohne
<i>Vicia pannonica</i> Crantz	Pannonische Wicke
<i>Vicia sativa</i> L.	Saatwicke
<i>Vicia villosa</i> Roth	Zottelwicke

▼ **M1**

## c) Andere Pflanzengruppen

► <b><u>M19</u></b> <i>Brassica napus</i> L. var. <i>napobrassica</i> (L.) Rchb. ◀	Kohlrübe
► <b><u>M19</u></b> <i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>acephala</i> (DC) Alef. var. <i>medullosa</i> Thell. + var. <i>viridis</i> L. ◀	Futterkohl

▼ **M22**

<i>Phacelia tanacetifolia</i> Benth.	Phazalie
--------------------------------------	----------

▼ **M38**

<i>Plantago lanceolata</i> L.	Spitzwegerich
-------------------------------	---------------

▼ **M1**

► <b><u>M19</u></b> <i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>oleiformis</i> Pers. ◀	Ölrettich
---	-----------

**▼ B**

## B. Basissaatgut

1. Saatgut von Zuchtsorten: Samen,
  - a) der unter der Verantwortung des Züchters nach den Regeln systematischer Erhaltungszucht im Hinblick auf die Sorte gewonnen worden ist;
  - b) der zur Erzeugung von Saatgut der Kategorie „zertifiziertes Saatgut“ bestimmt ist;
  - c) der vorbehaltlich von Artikel 4 die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllt und

**▼ M33**

- d) bei dem durch amtliche Prüfung oder — im Falle der Anforderungen gemäß Anhang II — entweder durch amtliche Prüfung oder durch amtlich überwachte Prüfung festgestellt worden ist, dass die Bedingungen gemäß den Buchstaben a), b) und c) erfüllt sind.

**▼ B**

## 2. Saatgut von Landsorten: Samen,

- a) der unter amtlicher Überwachung aus amtlich als Landsorte anerkanntem Material in einem oder mehreren Betrieben innerhalb eines genau abgegrenzten Ursprungsgebiets gewonnen worden ist;
- b) der zur Erzeugung von Saatgut der Kategorie „zertifiziertes Saatgut“ bestimmt ist;
- c) der vorbehaltlich von Artikel 4 die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllt und

**▼ M33**

- d) bei dem durch amtliche Prüfung oder — im Falle der Anforderungen gemäß Anhang II — entweder durch amtliche Prüfung oder durch amtlich überwachte Prüfung festgestellt worden ist, dass die Bedingungen gemäß den Buchstaben a), b) und c) erfüllt sind.

**▼ M28**C. Zertifiziertes Saatgut: Saatgut aller unter Buchstabe A aufgeführten Arten, ausgenommen *Lupinus* spp., *Pisum sativum* und *Vicia* spp. und *Medicago sativa*,

- a) das unmittelbar von Basissaatgut oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß es die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllt,
- b) das zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Saatgut bestimmt ist,
- c) das nach den Bestimmungen des Artikels 4b die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt und

**▼ M33**

- d) bei dem durch amtliche Prüfung oder durch amtlich überwachte Prüfung festgestellt worden ist, dass die Bedingungen gemäß den Buchstaben a), b) und c) erfüllt sind.

**▼ M28**

- Ca. Zertifiziertes Saatgut, erste Generation (Lupinus spp., Pisum sativum, Vicia spp. und Medicago sativa): Saatgut,
- a) das unmittelbar von Basissaatgut oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllen kann und diese in amtlicher Prüfung erfüllt hat,
  - b) das entweder zur Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut, zweite Generation“ oder für andere Zwecke als die Erzeugung von Futterpflanzensaatgut bestimmt ist,
  - c) das vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 4 Buchstabe b) die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt und

**▼ M33**

- d) bei dem durch amtliche Prüfung oder durch amtlich überwachte Prüfung festgestellt worden ist, dass die Bedingungen gemäß den Buchstaben a), b) und c) erfüllt sind.

**▼ M28**

- Cb. Zertifiziertes Saatgut, zweite Generation (Lupinus spp., Pisum sativum, Vicia spp. und Medicago sativa): Saatgut,
- a) das unmittelbar von Basissaatgut, von Zertifiziertem Saatgut der ersten Generation oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllen kann und diese in amtlicher Prüfung erfüllt hat,
  - b) das für andere Zwecke als die Erzeugung von Futterpflanzensaatgut bestimmt ist,
  - c) das vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 4 Buchstabe b) die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt und

**▼ M33**

- d) bei dem durch amtliche Prüfung oder durch amtlich überwachte Prüfung festgestellt worden ist, dass die Bedingungen gemäß den Buchstaben a), b) und c) erfüllt sind.

**▼ B**

- D. Handelssaatgut: Samen,
- a) der artenecht ist;
  - b) der vorbehaltlich von Artikel 4 Buchstabe b) die Voraussetzungen der Anlage II für Handelssaatgut erfüllt und

**▼ M33**

- c) bei dem durch amtliche Prüfung oder durch amtlich überwachte Prüfung festgestellt worden ist, dass die Bedingungen gemäß den Buchstaben a) und b) erfüllt sind.

**▼ B**

- E. Amtliche Maßnahmen: Maßnahmen, die durchgeführt werden
- a) durch Behörden eines Staates oder
  - b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder
  - c) bei Hilfstätigkeiten auch unter der Überwachung eines Staates durch vereidigte natürliche Personen

**▼ B**

unter der Voraussetzung, daß die unter den Buchstaben b) und c) genannten Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinninteresse haben.

**▼ M6**

- F. Kleinpackung ► M27 EG ◀ A: Packungen mit einer Mischung von Saatgut, das nicht zur Nutzung als Futterpflanzen bestimmt ist, bis zu einem Nettogewicht von 2 kg, ausschließlich etwa verwendeter granulierter Schädlingsbekämpfungsmittel, Hüllmasse oder sonstiger fester Zusätze.
- G. Kleinpackung ► M27 EG ◀ B: Packungen mit ► M28 Basissaatgut, ◀ Zertifiziertem Saatgut, Handelssaatgut oder — soweit es sich nicht um Kleinpackungen ► M27 EG ◀ A handelt — mit einer Mischung von Saatgut bis zu einem Nettogewicht von 10 kg, ausschließlich etwa verwendeter granulierter Schädlingsbekämpfungsmittel, Hüllmasse oder sonstiger fester Zusätze.

**▼ M29**

(1a) Änderungen der Liste der in Absatz 1 Abschnitt A aufgeführten Arten werden nach dem Verfahren des Artikels 21 vorgenommen.

**▼ M22**

(1b) Die jeweiligen Sortentypen, einschließlich der Komponenten, die für die Anerkennung nach dieser Richtlinie in Frage kommen, können besonders beschrieben und nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt werden.

**▼ M28**

\_\_\_\_\_

**▼ M12**

► M22 (1d) ◀ Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 21 ermächtigt werden, in bezug auf die Erzeugung in einem bestimmten Mitgliedstaat die in Anhang II Teil 1 Punkt 2 Buchstabe B 1 vorgesehenen Voraussetzungen bei einer oder mehreren der betreffenden Arten dann nicht anzuwenden, wenn die ökologischen Verhältnisse und die bisherigen Erfahrungen die Annahme rechtfertigen, daß die in Anhang II Teil 1 Punkt 2 Spalte 13 der Tabelle festgelegten Normen erfüllt sind.

**▼ M1**

(2) Die Mitgliedstaaten können während einer Übergangszeit von höchstens vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, abweichend von Absatz 1 Buchstabe C als Zertifiziertes Saatgut ein Saatgut anerkennen, welches unmittelbar von Saatgut stammt, das in einem Mitgliedstaat nach dem bisherigen System amtlich geprüft worden ist, und das die gleiche Gewähr bietet, wie das nach den Grundsätzen dieser Richtlinie als Basissaatgut oder als Zertifiziertes Saatgut anerkannte Saatgut.

**▼ M4**

\_\_\_\_\_

**▼ M33**

(3) Bei der amtlich überwachten Prüfung gemäß Absatz 1 Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe d), Absatz 1 Abschnitt B Nummer 2 Buchstabe d), Absatz 1 Abschnitt C Buchstabe d), Absatz 1 Abschnitt Ca Buchstabe d), Absatz 1 Abschnitt Cb Buchstabe d) und Absatz 1 Abschnitt D Buchstabe c) müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

**▼ M33****A. Feldbesichtigung**

- a) Die Inspektoren
  - i) müssen die notwendige fachliche Befähigung haben;
  - ii) dürfen an der Durchführung der Prüfungen keinerlei Gewinninteresse haben;
  - iii) müssen von der Saatgutankennungsstelle des betreffenden Mitgliedstaats amtlich zugelassen worden sein; damit sie zugelassen werden können, müssen sie entweder vereidigt worden sein oder eine schriftliche Erklärung unterzeichnet haben, mit der sie sich zur Einhaltung der für amtliche Prüfungen geltenden Regeln verpflichten;
  - iv) müssen die amtlich überwachten Prüfungen gemäß den für die amtlichen Prüfungen geltenden Regeln durchführen.
- b) Die zu prüfenden Feldbestände müssen von Saatgut erwachsen sein, das einer amtlichen Nachprüfung unterzogen wurde, die zufrieden stellend ausgefallen ist.
- c) Ein Teil der Feldbestände muss von amtlichen Inspektoren geprüft werden. Dieser Teil beträgt mindestens 5 %.
- d) Ein Teil der Proben der von den Feldbeständen geernteten Saatgutpartien ist für amtliche Nachkontrollen und gegebenenfalls für amtliche Laboruntersuchungen des Saatguts auf Sortenechtheit und Sortenreinheit zu entnehmen.
- e) Die Mitgliedstaaten legen Sanktionsvorschriften für den Fall von Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften für amtlich überwachte Prüfungen fest. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Zu diesen Sanktionen kann es gehören, dass den Inspektoren bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die für amtliche Prüfungen geltenden Regeln von der Saatgutankennungsstelle die amtliche Zulassung nach Buchstabe a) Ziffer iii) entzogen wird. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine gegebenenfalls schon erfolgte Anerkennung von geprüftem Saatgut im Fall einer solchen Zuwiderhandlung rückgängig gemacht wird, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass das betreffende Saatgut tatsächlich alle einschlägigen Anforderungen erfüllt.

**B. Saatgutprüfung**

- a) Die Saatgutprüfung wird nach Maßgabe der Buchstaben b) bis d) von Saatgutprüflabors durchgeführt, die von der Saatgutankennungsstelle des betreffenden Mitgliedstaats für diesen Zweck zugelassen wurden.
- b) Das Labor beschäftigt einen Saatgutprüfer, der für den technischen Betrieb des Labors unmittelbar verantwortlich ist und der über die notwendige Befähigung für die technische Leitung eines Saatgutprüflabors verfügt.

Die Saatgutprüfer des Labors müssen die erforderlichen Fachkenntnisse in Ausbildungslehrgängen unter den für die amtlichen Prüfer der Anerkennungsstelle geltenden Bedingungen erworben und in amtlichen Prüfungen nachgewiesen haben.

**▼ M33**

Das Labor muss über Räumlichkeiten und Geräte verfügen, für die die Saatgutankennungsstelle im Rahmen der Zulassung amtlich bestätigt, dass sie für die Untersuchung von Saatgut geeignet sind.

Das Labor muss die Saatgutprüfung nach den international üblichen Verfahren durchführen.

c) Das Saatgutprüflabor muss

i) ein unabhängiges Labor

oder

ii) das Labor eines Saatgutunternehmens

sein.

In dem in Ziffer ii) genannten Fall darf das Labor nur Saatgutpartien untersuchen, die für das betreffende Unternehmen erzeugt wurden, sofern zwischen dem Saatgutunternehmen, dem Antragsteller und der Saatgutankennungsstelle keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

d) Die Tätigkeit des Prüflabors wird durch die Saatgutankennungsstelle angemessen überwacht.

e) Zum Zwecke der Überwachung gemäß Buchstabe d) wird ein Prozentanteil der zur amtlichen Anerkennung angemeldeten Saatgutpartien durch eine amtliche Saatgutprüfung gegengeprüft. Dieser Prozentanteil wird in der Regel so gleichmäßig wie möglich auf alle natürlichen und juristischen Personen, die Saatgut zur Anerkennung anmelden, sowie auf die eingereichten Arten verteilt, kann jedoch zur Beseitigung bestimmter Zweifel auch gezielt ausgewählt werden. Der Prozentsatz beträgt mindestens 5 %.

f) Die Mitgliedstaaten legen Sanktionsvorschriften für den Fall von Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften für amtlich überwachte Prüfungen fest. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Zu diesen Sanktionen kann es gehören, dass den Prüflabors bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die für amtliche Prüfungen geltenden Regeln von der Saatgutankennungsstelle die amtliche Zulassung nach Buchstabe a entzogen wird. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine gegebenenfalls schon erfolgte Anerkennung von geprüftem Saatgut im Fall einer solchen Zuwiderhandlung rückgängig gemacht wird, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass das betreffende Saatgut tatsächlich alle einschlägigen Anforderungen erfüllt.

**▼ M29**

(4) Weitere Bestimmungen für die Durchführung von amtlich überwachten Prüfungen können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.

**▼ M33**

▼ **B***Artikel 3*▼ **M1**

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von

▼ **M19**

*Brassica napus* L. var. *napobrassica* (L.) Rehb

*Brassica oleracea* L. convar. *acephala* (DC) Alef. var. *medullosa* Thell.  
+ var. *viridis* L.

▼ **M1**

*Dactylis glomerata* L.

▼ **M19**

*Festuca arundinacea* Schreber

*Festuca pratensis* Hudson

▼ **M1**

*Festuca rubra* L. ► **M25** × *Festulolium* ◄

▼ **M34**

*Galega orientalis* Lam. geißbraute

▼ **M2**

*Lolium multiflorum* Lam.

*Lolium perenne* L.

▼ **M38**

*Lolium x hybridum* Hausskn.

▼ **M1**

*Phleum pratense* L.

*Medicago sativa* L.

▼ **M19**

*Medicago* × *varia* T. Martyn

▼ **M11**

*Pisum sativum* L.

▼ **M19**

*Raphanus sativus* L. var. *oleiformis* Pers.

▼ **M1**

*Trifolium repens* L.

und ab 1. Juli 1971 von *Trifolium pratense* L.

nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt worden ist

► **M28** ————— ◄.

▼ **M18**

(1a) Das Königreich Spanien kann nach dem Verfahren des Artikels 21 ermächtigt werden, bei Saatgut von *Medicago sativa*, *Brassica oleracea* convar. *acephala* und *Raphanus sativus* bis zum 31. Dezember 1989 Ausnahmen von Absatz 1 vorzusehen.

▼ **B**

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut anderer als der in Absatz (1) genannten Gattungen und Arten von Futterpflanzen nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es sich entweder um Saatgut, das als Basissaatgut oder zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt worden ist, oder um Handelssaatguthandelt ► **M28** ————— ◄.

**▼ B**

(3) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 21 vorschreiben, daß Saatgut anderer als der in Absatz (1) genannten Gattungen und Arten von Futterpflanzen von bestimmten Zeitpunkten an nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als Basissaatgut oder zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt worden ist.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die amtlichen Saatgutprüfungen nach international üblichen Methoden durchgeführt werden, soweit solche Methoden bestehen.

**▼ M28***Artikel 3a*

Ungeachtet des Artikels 3 Absatz 1 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß

- Zuchtsaatgut der dem Basissaatgut vorhergehenden Generationen und
  - nicht aufbereitetes Saatgut, das zur Aufbereitung in den Verkehr gebracht wird, sofern die Identität dieses Saatguts gewährleistet ist,
- in den Verkehr gebracht werden dürfen.

**▼ B***Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten können jedoch abweichend von Artikel 3 gestatten,

- a) daß Basissaatgut, das die Anforderungen der Anlage II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, amtlich anerkannt und in den Verkehr gebracht wird. Eine gleichartige Ausnahme gilt auch für zertifiziertes Saatgut von *Trifolium pratense*, soweit dieses Saatgut zur Erzeugung von weiterem zertifiziertem Saatgut bestimmt ist.

Dazu werden in den vorgenannten Fällen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant eine bestimmte Keimfähigkeit gewährleistet, die er beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett angibt, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält;

- b) daß Saatgut der Kategorien „Basissaatgut“, „zertifiziertes Saatgut“ oder „Handelssaatgut“, bei dem die amtliche Prüfung in bezug auf die Einhaltung der Anforderungen der Anlage II an die Keimfähigkeit nicht abgeschlossen ist, im Interesse einer schnellen Versorgung mit Saatgut amtlich anerkannt oder amtlich zugelassen und bis zum ersten Empfänger der Handelsstufe in den Verkehr gebracht wird. Die Anerkennung oder die Zulassung erfolgt nur gegen Vorlage einer vorläufigen Analyse des Saatguts und gegen Angabe von Namen und Anschrift des ersten Empfängers. Es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant die sich aus der vorläufigen Analyse ergebende Keimfähigkeit gewährleistet. Er gibt diese Keimfähigkeit beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett an, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält.

Mit Ausnahme der in Artikel 15 vorgesehenen Fälle der Vermehrung außerhalb der Gemeinschaft gelten diese Bestimmungen nicht für aus dritten Ländern eingeführtes Saatgut.

**▼ M28**

Die Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung gemäß Buchstabe a) oder b) Gebrauch machen, leisten sich bei der Kontrolle Amtshilfe.

**▼ M28***Artikel 4a*

(1) Ungeachtet des Artikels 3 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den Erzeugern auf ihrem Gebiet die Genehmigung erteilen, folgende Saatgutmengen in den Verkehr zu bringen:

- a) kleine Mengen Saatgut für wissenschaftliche Zwecke oder für Zuchtvorhaben;
- b) angemessene Mengen von Saatgut für andere Test- oder Versuchszwecke, sofern das Saatgut einer Sorte zugehört, für die in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Antrag auf Aufnahme in den Sortenkatalog gestellt wurde.

Im Fall von genetisch verändertem Material kann diese Genehmigung nur erteilt werden, wenn alle entsprechenden Maßnahmen getroffen worden sind, um nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden. Für die Durchführung der diesbezüglichen Umweltverträglichkeitsprüfung gilt Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 70/457/EWG entsprechend.

(2) Die Zwecke, für die die Genehmigung gemäß Absatz 1 Buchstabe b) erteilt werden kann, die Bestimmungen zur Kennzeichnung der Verpackungen sowie die Voraussetzungen für die Erteilung solcher Genehmigungen durch die Mitgliedstaaten und die davon betroffenen Mengen werden nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.

(3) Genehmigungen, die die Mitgliedstaaten Erzeugern in ihrem Gebiet für die in Absatz 1 genannten Zwecke vor dem Datum der Annahme dieser Richtlinie erteilen, bleiben gültig, bis die in Absatz 2 genannten Bestimmungen festgelegt sind. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle Genehmigungen den gemäß Absatz 2 festgelegten Bestimmungen entsprechen.

**▼ B***Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten können für die einheimische Erzeugung hinsichtlich der Voraussetzungen der Anlagen I und II zusätzliche oder strengere Voraussetzungen für die Anerkennung sowie für die Prüfung von Handelssaatgut festlegen.

**▼ M28***Artikel 5a*

Die Mitgliedstaaten können die Anerkennung des Saatguts von *Lupinus* spp., *Pisum sativum*, *Vicia* spp. und *Medicago sativa* auf Zertifiziertes Saatgut der ersten Generation beschränken.

**▼ M2***Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die etwa erforderliche Beschreibung genealogischer Komponenten auf Antrag des Züchters vertraulich gehalten wird.

**▼ B***Artikel 7***▼ M33**

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass zur Kontrolle der Sorten, bei der Prüfung von Saatgut zwecks Anerkennung und zur Prüfung von Handelssaatgut amtlich oder unter amtlicher Überwachung nach geeigneten Methoden Proben gezogen werden. Saatgutproben für Kontrollen gemäß Artikel 19 sind jedoch amtlich zu ziehen.

(1a) Werden gemäß Absatz 1 Saatgutproben unter amtlicher Überwachung gezogen, so gilt Folgendes:

- a) Die Saatgutprobenahme wird nach Maßgabe der Buchstaben b), c) und d) von Saatgutprobennehmern durchgeführt, die von der Saatgut-  
anerkennungsstelle des betreffenden Mitgliedstaats zu diesem Zweck zugelassen wurden.
- b) Saatgutprobennehmer müssen die erforderlichen Fachkenntnisse in Ausbildungslehrgängen unter den für die amtlichen Probennehmer der Anerkennungsstelle geltenden Bedingungen erworben und in amtlichen Prüfungen nachgewiesen haben.

Die Saatgutprobenahme ist nach den international üblichen Verfahren durchzuführen.

c) Saatgutprobennehmer müssen sein:

- i) unabhängige natürliche Personen,
- ii) von natürlichen oder juristischen Personen beschäftigte Personen, die sich nicht mit der Erzeugung, Vermehrung oder Aufbereitung von Saatgut bzw. dem Saatguthandel befassen,

oder

- iii) von natürlichen oder juristischen Personen beschäftigte Personen, die sich mit der Erzeugung, Vermehrung oder Aufbereitung von Saatgut bzw. dem Saatguthandel befassen.

In dem in Ziffer iii) genannten Fall kann ein Saatgutprobennehmer nur die für seinen Arbeitgeber erzeugten Partien beproben, es sei denn, zwischen seinem Arbeitgeber, dem Antragsteller und der Saatgut-  
anerkennungsstelle wurde eine andere Vereinbarung getroffen.

- d) Die Tätigkeit von Saatgutprobennehmern wird durch die Saatgut-  
anerkennungsstelle ordnungsgemäß überwacht. Bei automatischer Probenahme sind geeignete Verfahren einzuhalten und amtlich zu überwachen.
- e) Die Überwachung gemäß Buchstabe d) umfasst die Kontrollbeprobung eines Prozentsatzes der zur amtlichen Anerkennung eingereichten Saatgutpartien durch amtliche Saatgutprobennehmer. Dieser Prozentsatz wird in der Regel so gleichmäßig wie möglich auf alle natürlichen und juristischen Personen, die Saatgut zur Anerkennung anmelden, sowie auf die eingereichten Arten verteilt, kann jedoch auch zur Beseitigung bestimmter Zweifel gezielt ausgewählt werden. Der Prozentsatz beträgt mindestens 5 %. Diese Kontrollbeprobung betrifft nicht die automatische Probenahme.

**▼ M33**

Die Mitgliedstaaten vergleichen die amtlich gezogenen Saatgutproben mit den Proben, die unter amtlicher Aufsicht aus derselben Saatgutpartie gezogen wurden.

- f) Die Mitgliedstaaten legen Sanktionsvorschriften für den Fall von Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften für amtlich überwachte Prüfungen fest. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Zu diesen Sanktionen kann es gehören, dass den Probennehmern bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die für amtliche Prüfungen geltenden Regeln von der Saatgutankennungsstelle die amtliche Zulassung nach Buchstabe a) entzogen wird. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine gegebenenfalls schon erfolgte Anerkennung von geprüftem Saatgut im Fall einer solchen Zuwiderhandlung rückgängig gemacht wird, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass das betreffende Saatgut tatsächlich alle einschlägigen Anforderungen erfüllt.

(1b) Nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Verfahren können weitere Vorschriften für Saatgutprobenahmen unter amtlicher Überwachung festgelegt werden.

**▼ B**

- (2) Bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung und bei der Prüfung von Handelssaatgut werden die Proben aus homogenen Partien gezogen. Das Höchstgewicht einer Partie und das Mindestgewicht einer Probe sind in Anlage III angegeben.

*Artikel 8*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Basissaatgut, zertifiziertes Saatgut und Handelssaatgut nur in ausreichend homogenen ► **M1** Partien ◀ und in geschlossenen Packungen, die nach dem ► **M6** Artikel 9, Artikel 10 oder Artikel 10a je nach Fall ◀ mit einem Verschuß versehen und gekennzeichnet sind, in den Verkehr gebracht werden darf.

(2) Die Mitgliedstaaten können für den Verkehr mit Kleinmengen an Letztverbraucher Ausnahmen von Absatz (1) hinsichtlich der Verpackung, des Verschlusses sowie der Kennzeichnung vorsehen.

**▼ M6***Artikel 9***▼ M9**

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Packungen mit Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut und Handelssaatgut, soweit sich Saatgut der beiden letztgenannten Kategorien nicht in Kleinpäckungen ► **M27** EG ◀ befindet, amtlich oder unter amtlicher Überwachung so verschlossen werden, daß sie nicht geöffnet werden können, ohne daß das Verschußsystem verletzt wird oder daß das in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene Etikett oder die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen.

Zur Sicherung der Verschließung schließt das Verschußsystem mindestens entweder die Einbeziehung des vorgenannten Etiketts in das System oder die Anbringung einer amtlichen Verschußsicherung ein.

Die Maßnahmen nach Unterabsatz 2 sind entbehrlich bei Verwendung eines nicht wiederverwendbaren Verschußsystems.

▼ **M9**

Nach dem Verfahren des Artikels 21 kann festgestellt werden, ob ein bestimmtes Verschlusssystem den Bestimmungen dieses Absatzes entspricht.

▼ **M6**

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß außer bei Abfüllung in Kleinpackungen ► **M27** EG ◀ B eine ein- oder mehrmalige Wiederverschließung nur amtlich ► **M9** oder unter amtlicher Überwachung ◀ vorgenommen werden darf. In diesem Fall werden auf dem in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Etikett auch die letzte Wiederverschließung, deren Datum und die Stelle, die die Wiederverschließung vorgenommen hat, vermerkt.

▼ **M9**

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Kleinpackungen ► **M27** EG ◀ B so verschlossen werden, daß sie nicht geöffnet werden können, ohne daß das Verschlusssystem verletzt wird oder daß die Kennzeichnung oder die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen. Nach dem Verfahren des Artikels 21 kann festgestellt werden, ob ein bestimmtes Verschlusssystem den Bestimmungen dieses Absatzes entspricht. Eine ein- oder mehrmalige Wiederverschließung darf nur unter amtlicher Überwachung vorgenommen werden.

▼ **M28**

\_\_\_\_\_

▼ **M7**

*Artikel 10*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Packungen mit Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut und Handelssaatgut, soweit sich Saatgut der beiden letztgenannten Kategorien nicht in Kleinpackungen ► **M27** EG ◀ B befindet,

- a) an der Außenseite mit einem amtlichen Etikett versehen werden, das noch nicht benutzt worden ist, das den Voraussetzungen der Anlage IV Teil A entspricht und auf dem die Angaben in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt sind. Die Farbe des Etiketts ist weiß bei Basissaatgut, blau bei Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung nach Basissaatgut, rot bei Zertifiziertem Saatgut der folgenden Vermehrungen nach Basissaatgut und braun bei Handelssaatgut. Ist das Etikett mit einem Loch versehen, so wird seine Befestigung in jedem Fall mit einer amtlichen Verschlusssicherung gesichert. Wenn im Falle des Artikels 4 Buchstabe a) Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut die Anforderungen der Anlage II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, so wird dies auf dem Etikett vermerkt. Die Verwendung von amtlichen Klebeetiketten ist gestattet. Nach dem in Artikel 21 vorgesehenen Verfahren kann die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe nach dem Muster des Etiketts unter amtlicher Überwachung gestattet werden;
- b) einen amtlichen Vermerk in der Farbe des Etiketts enthalten, der von den für das Etikett vorgesehenen Angaben mindestens diejenigen enthält, die für dieses Etikett in Anlage IV Teil A Abschnitt I Buchstabe a) Nummern 3, 4 und 5 und für Handelssaatgut Buchstabe b) Nummern 2, 4 und 5 vorgesehen sind. Der Vermerk ist so beschaffen, daß er nicht mit einem amtlichen Etikett gemäß Buchstabe a) verwechselt werden kann. Der Vermerk ist entbehrlich, wenn die Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe angebracht sind oder wenn gemäß Buchstabe a) ein Klebeetikett oder ein Etikett aus reißfestem Material verwendet wird.

▼ M28▼ M6*Artikel 10a*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Kleinpackungen  
► M27 EG ◀ B

a) an der Außenseite gemäß Anlage IV Buchstabe B entweder mit einem Etikett des Lieferanten oder mit einer gedruckten oder gestempelten Aufschrift in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft versehen werden; bei Klarsichtpackungen kann das Etikett im Inneren enthalten sein, wenn es durch die Verpackung hindurch lesbar ist; für die Farbe des Etiketts findet Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) entsprechende Anwendung;

b) an der Außenseite oder auf dem nach Buchstabe a) vorgesehenen Etikett des Lieferanten mit einer amtlich zugeteilten Kennnummer versehen werden; bei der Verwendung einer amtlichen Klebmarke findet für die Farbe Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) entsprechende Anwendung; die Art und Weise der Anbringung dieser Kennnummer kann nach dem in Artikel 21 vorgesehenen Verfahren festgelegt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß bei der Kennzeichnung der in ihrem Gebiet abgepackten Kleinpackungen ► M27 EG ◀ B eine amtliche Klebmarke verwendet wird, auf der ein Teil der in Anlage IV Buchstabe B vorgesehenen Angaben angebracht wird; soweit diese Angaben auf dieser Klebmarke stehen, ist eine Kennzeichnung nach Absatz 1 Buchstabe a) nicht erforderlich.

▼ M28*Artikel 10b*

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß Kleinpackungen EG B von Saatgut auf Antrag nach Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 amtlich oder unter amtlicher Überwachung verschlossen und gekennzeichnet werden.

▼ M6*Artikel 10c*

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Falle der Kleinpackungen, insbesondere bei der Abfüllung der Saatgutpartien, die Identitätskontrolle des Saatguts sichergestellt wird. Sie können zu diesem Zweck vorsehen, daß Kleinpackungen, die in ihrem Gebiet abgefüllt worden sind, amtlich oder unter amtlicher Überwachung verschlossen werden.

▼ M30*Artikel 10d*

(1) Abweichend von den Artikeln 8, 9 und 10 können die Mitgliedstaaten die Bestimmungen über den Verschluss und die Etikettierung der Packungen bei Absatz von losem Saatgut der Kategorie „zertifiziertes Saatgut“ an den Letztverbraucher vereinfachen.

**▼ M30**

(2) Die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung nach Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 festgelegt.

Bis zur Annahme dieser Maßnahmen gelten die Bedingungen gemäß Artikel 2 der Entscheidung 94/650/EG der Kommission <sup>(1)</sup>.

**▼ M28***Artikel 11*

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 21 kann vorgesehen werden, daß die Mitgliedstaaten in anderen als den in dieser Richtlinie vorgesehenen Fällen verlangen können, daß Packungen von Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut oder Handelssaatgut ein Etikett des Lieferanten tragen müssen (wobei es sich um ein vom amtlichen Etikett gesondertes Etikett oder um Angaben des Lieferanten handeln kann, die auf der Packung selbst aufgedruckt sind) oder daß Partien von Saatgut, das besonderen nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegten Voraussetzungen in bezug auf das Vorhandensein von *Avena fatua* entspricht, von einem amtlichen Zeugnis begleitet werden, das die Einhaltung dieser Voraussetzungen bescheinigt.

(2) Die auf diesem Etikett anzugebenden Einzelheiten werden ebenfalls nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.

*Artikel 11a*

Saatgut einer genetisch veränderten Sorte muß auf jedem Etikett oder jedem amtlichen oder sonstigen Begleitpapier, das gemäß dieser Richtlinie an der Saatgutpartie befestigt ist oder dieser beiliegt, klar als solches gekennzeichnet sein.

**▼ B***Artikel 12*

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jegliche chemische Behandlung von Basissaatgut, zertifiziertem Saatgut oder Handelssaatgut entweder auf dem amtlichen Etikett oder auf einem Etikett des Lieferanten sowie auf oder in der Packung vermerkt wird.

**▼ M6***Artikel 13***▼ M28**

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß Saatgut in Mischungen verschiedener Gattungen, Arten oder Sorten in den Verkehr gebracht werden kann,

— wenn es nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist, wobei die Mischungen Saatgut von Futterpflanzen und Saatgut von Pflanzen enthalten dürfen, die nicht Futterpflanzen im Sinne dieser Richtlinie sind;

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 28.9.1994, S. 15. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/441/EG der Kommission (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 50).

**▼ M28**

- wenn es zur Nutzung als Futterpflanze betimmt ist, wobei die Mischungen Saatgut von den in den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 69/208/EWG oder 70/458/EWG aufgeführten Pflanzenarten enthalten dürfen, mit Ausnahme der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 70/457/EWG genannten Sorten;
- wenn es zur Erhaltung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen gemäß Artikel 22a Buchstabe b) bestimmt ist; in diesem Fall dürfen die Mischungen Saatgut von Futterpflanzen und Saatgut von Pflanzen enthalten, die nicht Futterpflanzen im Sinne dieser Richtlinie sind.

In den im ersten und zweiten Gedankenstrich vorgesehenen Fällen müssen die einzelnen Bestandteile der Mischungen, sofern es sich um eine der in den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 69/208/EWG oder 70/458/EWG aufgeführten Pflanzenarten handelt, vor dem Mischen den jeweiligen Bestimmungen für das Inverkehrbringen entsprechen.

Andere Voraussetzungen, einschließlich der Angabe der technischen Zulassung von Betrieben zur Herstellung von Saatgutmischungen auf dem Etikett, der Kontrolle der Herstellung der Mischungen und der Beprobung der Ausgangspartien und der erzeugten Mischungen werden nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.

In bezug auf den dritten Gedankenstrich werden die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen der Mischungen nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.

**▼ M6**

► **M28** (2) ◀ Die Artikel 8, 9, 10b, 11 und 12 finden entsprechende Anwendung, desgleichen die Artikel 10 und 10a mit der Maßgabe, daß das Etikett grün ist. Hierbei werden Kleinpackungen ► **M27** EG ◀ A als Kleinpackungen ► **M27** EG ◀ B betrachtet.

Bei Kleinpackungen ► **M27** EG ◀ A bedarf es der in Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen amtlich zugeteilten Kennnummer jedoch nicht.

**▼ M28**

\_\_\_\_\_

**▼ M22**

*Artikel 13a*

**▼ M29**

Zur Erkundung von Möglichkeiten zur Verbesserung einiger Bestimmungen dieser Richtlinien kann nach dem Verfahren des Artikels 21 beschlossen werden, daß zeitlich befristete Versuche auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden, für die besondere Bedingungen gelten.

**▼ M22**

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen derartiger Versuche von bestimmten Verpflichtungen dieser Richtlinie freigestellt werden. Das Ausmaß dieser Freistellung ist unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften festzulegen. Ein Versuch erstreckt sich auf höchstens sieben Jahre.

**▼ B***Artikel 14***▼ M28**

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Saatgut, das gemäß den fakultativen oder obligatorischen Bestimmungen dieser Richtlinie in den Verkehr gebracht wird, hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung nur den in dieser oder anderen Richtlinien vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

**▼ A1**

(1) a) Die Kommission genehmigt nach dem Verfahren des Artikels 21 für den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut im gesamten Gebiet oder in Teilgebieten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten den Erlaß strengerer als der in der Anlage II vorgesehenen Vorschriften bezüglich des Vorhandenseins von *Avena fatua* in diesem Saatgut, wenn vergleichbare Vorschriften auf die einheimische Erzeugung dieses Saatguts angewandt werden und wenn im Futterpflanzenanbau des betreffenden Gebiets tatsächlich Maßnahmen zur Bekämpfung von *Avena fatua* im Gange sind.

**▼ M28**

\_\_\_\_\_

*Artikel 14a*

Zuchtsaatgut der dem Basissaatgut vorhergehenden Generationen kann gemäß Artikel 3a erster Gedankenstrich unter folgenden Bedingungen in den Verkehr gebracht werden:

- a) Es ist von der zuständigen Anerkennungsstelle gemäß den für die Anerkennung von Basissaatgut geltenden Bestimmungen amtlich kontrolliert worden;
- b) es ist gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie abgepackt, und
- c) die Packungen tragen ein amtliches Etikett mit mindestens folgenden Angaben:
  - Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
  - Bezugsnummer der Partie,
  - Monat und Jahr der Verschließung oder
  - Monat und Jahr der letzten für die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme,
  - Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die botanische Bezeichnung, gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren,

**▼ M28**

- Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben,
- Bezeichnung „Vorstufensaatgut“,
- Anzahl der dem Saatgut der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut der ersten Generation“ vorhergehenden Generationen.

Das Etikett ist weiß mit einem diagonalen violetten Strich.

**▼ M22***Artikel 15*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von Futterpflanzen, das

- unmittelbar von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut stammt, das entweder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem dritten Land, dem die Gleichstellung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) gewährt wurde, amtlich anerkannt oder durch Kreuzung von in einem Mitgliedstaat amtlich anerkanntem Basissaatgut mit in einem solchen dritten Land amtlich anerkanntem Basissaatgut gewonnen wurde und

- in einem anderen Mitgliedstaat geerntet wurde,

auf Antrag und unbeschadet der Richtlinie 70/457/EWG in jedem Mitgliedstaat als Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt wird, wenn es einer Feldbesichtigung unterzogen worden ist, die den Voraussetzungen der Anlage I für die betreffende Kategorie genügt, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen der Anlage II für diese Kategorie erfüllt sind.

Stammt das Saatgut in diesen Fällen unmittelbar von amtlich anerkanntem Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation, so können die Mitgliedstaaten, sofern die Voraussetzungen für diese Kategorie erfüllt sind, auch die amtliche Anerkennung als Basissaatgut zulassen.

**▼ M28**

(2) Futterpflanzensaatgut, das in der Gemeinschaft geerntet wurde und zur Anerkennung nach Absatz 1 bestimmt ist, muß

- gemäß Artikel 9 Absatz 1 abgepackt und mit einem amtlichen Etikett nach Anlage V Teile A und B versehen werden und
- von einer amtlichen Bescheinigung nach Anlage V Teil C begleitet sein.

Die Bestimmungen des Unterabsatzes 1 in bezug auf die Verpackung und Kennzeichnung finden gegebenenfalls keine Anwendung, wenn die gleichen Behörden sowohl für die Feldbesichtigung und für die Erstellung der Unterlagen für das noch nicht endgültig zugelassene Saatgut im Hinblick auf dessen Zulassung als auch für die Zulassung selbst verantwortlich sind oder wenn sich die einzelnen zuständigen Behörden über diese Ausnahme einig sind.

**▼ M33**

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben ferner vor, dass in Drittländern geerntetes Futterpflanzensaatgut auf Antrag amtlich anerkannt wird, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Das Saatgut wurde direkt gewonnen
  - i) von Basissaatgut oder zertifiziertem Saatgut, das entweder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem Drittland, dem gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) Gleichstellung gewährt wurde, amtlich anerkannt wurde,
  - oder
  - ii) durch Kreuzung von in einem Mitgliedstaat amtlich anerkanntem Basissaatgut mit in einem Drittland gemäß Ziffer i) amtlich anerkanntem Basissaatgut;
- b) es wurde eine Feldbesichtigung durchgeführt, die die Bedingungen einer Gleichstellungsentscheidung im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a) für die betreffende Kategorie erfüllt;
- c) die amtliche Prüfung hat ergeben, dass die Bedingungen des Anhangs II für dieselbe Kategorie erfüllt sind.

**▼ B***Artikel 16*

(1) Der Rat stellt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest:

- a) ob im Falle des Artikels 15 die in einem dritten Land durchgeführten Feldbesichtigungen den Voraussetzungen der Anlage I genügen;

**▼ M33**

- b) ob in einem Drittland geerntetes Futterpflanzensaatgut, das hinsichtlich seiner Eigenschaften sowie der zu seiner Prüfung, seiner Identitätssicherung, seiner Kennzeichnung und seiner Kontrolle durchgeführten Maßnahmen die gleiche Gewähr bietet, insoweit Saatgut gleichsteht, das in der Gemeinschaft geerntet worden ist und den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

**▼ M5**

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Feststellungen hinsichtlich eines dritten Landes selbst treffen, sofern sich der Rat im Rahmen dieser Richtlinie noch nicht in bezug auf dieses Land geäußert hat. Dieses Recht erlischt mit Ablauf des ► **M10** 1. Juli 1978 ◀.

**▼ M3**

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für jeden neuen Mitgliedstaat für die Zeit von seinem Beitritt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen muß, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen.

**▼ M24**

(4) Absatz 1 gilt bis 31. Dezember 1991 auch für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Die Durchführungsvorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.

**▼ M28***Artikel 17*

(1) Zur Behebung von vorübergehend in der Gemeinschaft auftretenden und in anderer Weise nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut oder Handelsaatgut in der Gemeinschaft kann beschlossen werden, daß die Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 21 für einen festgelegten Zeitraum in der gesamten Gemeinschaft das Inverkehrbringen der zur Beseitigung der Versorgungsschwierigkeiten erforderlichen Mengen von Saatgut einer Kategorie mit minderen Anforderungen oder von Saatgut einer Sorte, welche nicht im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ oder in den Nationalen Sortenkatalogen der Mitgliedstaaten aufgeführt ist, genehmigen.

(2) Für die Saatgutkategorie einer bestimmten Sorte ist das amtliche Etikett der entsprechenden Kategorie zu verwenden, bei Saatgut von Sorten, die nicht in den vorgenannten Katalogen aufgeführt sind, ist das für Handelssaatgut vorgesehene amtliche Etikett zu verwenden. Auf dem Etikett ist anzugeben, daß das betreffende Saatgut zu einer Kategorie gehört, welche mindere Anforderungen erfüllt.

(3) Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.

**▼ B***Artikel 18*

Diese Richtlinie gilt nicht für Saatgut von Futterpflanzen, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

*Artikel 19***▼ M28**

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß das Saatgut von Futterpflanzen während des Inverkehrbringens mindestens durch Stichproben amtlich geprüft wird, damit sichergestellt ist, daß es den Vorschriften und Voraussetzungen dieser Richtlinie entspricht.

(2) Unbeschadet des freien Verkehrs mit Saatgut in der Gemeinschaft treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß beim Inverkehrbringen von aus Drittländern eingeführten Saatgutmengen über 2 kg folgende Angaben gemacht werden:

- a) Art,
- b) Sorte,
- c) Kategorie,
- d) Erzeugerland und amtliche Kontrollbehörde,
- e) Versandland,

**▼ M28**

- f) Einführer,
- g) Saatgutmenge.

Die Art und Weise, wie diese Angaben zu erfolgen haben, wird nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.

**▼ M31***Artikel 20*

(1) Innerhalb der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen zur Nachkontrolle von Stichproben von zertifiziertem Saatgut von Futterpflanzen, das im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie in Verkehr gebracht wurde, durchgeführt, unabhängig davon, ob es sich um obligatorische oder fakultative Bestimmungen handelt. Die Vergleichsprüfungen können sich auf Folgendes erstrecken:

- in Drittländern geerntetes Saatgut;
- für den ökologischen Landbau geeignetes Saatgut;
- Saatgut, das im Zusammenhang mit der In-situ-Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen vermarktet wird.

(2) Diese Vergleichsprüfungen werden eingesetzt, um die technischen Methoden der Zertifizierung zu harmonisieren und die Einhaltung der Anforderungen, denen das Saatgut genügen muss, zu prüfen.

(3) Die Kommission regelt in Einklang mit dem in Artikel 21 genannten Verfahren die Einzelheiten der durchzuführenden Vergleichsprüfungen. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 21 genannten Ausschuss über die technischen Regelungen zur Durchführung der Tests oder Prüfungen sowie über deren Ergebnisse.

(4) Die Gemeinschaft kann für die Durchführung der Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 eine Finanzhilfe gewähren. Die Finanzhilfe erfolgt im Rahmen der von der Haushaltsbehörde für das betreffende Jahr bewilligten Mittel.

(5) Die für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommenden Tests und Prüfungen und die entsprechenden Finanzierungsvorschriften werden nach dem in Artikel 21 genannten Verfahren festgelegt.

(6) Die Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen ausschließlich von staatlichen Behörden oder unter staatlicher Verantwortung stehenden juristischen Personen durchgeführt werden.

**▼ M30***Artikel 21*

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 1 des Beschlusses 66/399/EWG des Rates eingesetzten Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen (nachstehend „der Ausschuss“ genannt) unterstützt.

**▼ M30**

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(1)</sup>.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

**▼ M2***Artikel 21a***▼ M5**

Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Anlagen werden nach dem Verfahren des Artikels 21 vorgenommen.

**▼ B***Artikel 22*

Diese Richtlinie berührt nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

**▼ M28***Artikel 22a*

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 21 können besondere Bedingungen festgelegt werden, um die Entwicklung in folgenden Bereichen zu berücksichtigen:

- a) Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von chemisch behandeltem Saatgut;
- b) Voraussetzungen, unter denen Saatgut unter Berücksichtigung der Erhaltung in situ und der nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen in Verkehr gebracht werden darf, einschließlich Saatgutmischungen von Arten, die auch in Artikel 1 der Richtlinie 70/457/EWG des Rates aufgeführte Arten enthalten und mit spezifischen natürlichen und halbnatürlichen Lebensräumen assoziiert und von genetischer Erosion bedroht sind;
- c) Voraussetzungen, unter denen für den ökologischen Landbau geeignetes Saatgut in Verkehr gebracht werden darf.

(2) Die besonderen Bedingungen in Absatz 1 enthalten insbesondere folgende Punkte:

- i) Im Fall des Buchstabens b) muß die Herkunft des Saatguts dieser Arten bekannt und von den zuständigen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten für das Inverkehrbringen des Saatguts in bestimmten Gebieten zugelassen sein;
- ii) im Fall des Buchstabens b) entsprechende mengenmäßige Beschränkungen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

**▼B***Artikel 23*

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens am 1. Juli 1968 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen des Artikels 14 Absatz (1) nachzukommen, und spätestens bis zum 1. Juli 1969 die erforderlichen Vorschriften, um den übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Anlagen nachzukommen. Sie setzten die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

**▼M24**

Deutschland wird ermächtigt, hinsichtlich des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

- den Vorschriften des Artikels 3 Absatz 1 für
  - vor der deutschen Einigung geerntetes Saatgut und für nach der deutschen Einigung geerntetes Saatgut, sofern die Saatfelder vor diesem Zeitpunkt eingesät wurden,
  - sonstiges Saatgut, das gemäß den Vorschriften des Artikels 2 Absatz 2 zertifiziert wurde,
- den Vorschriften des Artikels 8 Absatz 2 hinsichtlich der Beschränkung auf Kleinmengen an Saatgut von „*Pisum sativum* L. (partim)“ und „*Vicia faba* L. (partim)“,
- den Vorschriften des Artikels 16 innerhalb der traditionellen Handelsströme und entsprechend dem Produktionsbedarf der Unternehmen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erst nach dem genannten Zeitpunkt, jedoch hinsichtlich der unter dem dritten Gedankenstrich genannten Vorschriften bis zum 31. Dezember 1992 und hinsichtlich der unter den anderen Gedankenstrichen genannten Vorschriften bis zum 31. Dezember 1994 nachzukommen.

Deutschland trägt dafür Sorge, daß das Saatgut, für das es diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, mit Ausnahme des Saatguts gemäß dem ersten Gedankenstrich zweiter Untergedankenstrich nur dann in die außerhalb des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangt, wenn feststeht, daß die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllt sind.

**▼M1***Artikel 23a*

Ein Mitgliedstaat kann auf seinen Antrag nach dem Verfahren des Artikels 21 ganz oder teilweise von der Verpflichtung entbunden werden, diese Richtlinie auf bestimmte Arten anzuwenden, sofern in seinem Hoheitsgebiet üblicherweise keine Vermehrung und kein Verkehr mit Saatgut dieser Arten stattfinden.

**▼B***Artikel 24*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼ **M8**

## ANLAGE I

## VORAUSSETZUNGEN, DENEN DER FELDBESTAND GENÜGEN MUSS

- Die Vermehrungsfläche hat keine Vorfrucht, die mit der Erzeugung von Saatgut der Art und der Sorte des Bestandes nicht zu vereinbaren ist. Die Vermehrungsfläche ist ausreichend frei von Pflanzen, die von der Vorfrucht durchgewachsen sind.
- Der Bestand genügt folgenden Normen hinsichtlich der Entfernungen zu benachbarten Quellen von Pollen, die zu unerwünschter Fremdbestäubung führen können:

Bestand	Mindestentfernungen
1	2
Brassica spp., ► <b>M22</b> Phacelia tanacetifolia ◀	
— bei der Erzeugung von Basissaatgut	400 m
— bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut	200 m
Andere Arten oder Sorten als Brassica spp., ► <b>M22</b> Phacelia tanacetifolia ◀, ► <b>M11</b> Pisum sativum ◀, ► <b>M16</b> in Ziffer 4 zweiter Teil des dritten Satzes genannte Sorten von Poa pratensis ◀:	
— bei der Erzeugung von Saatgut, das zur weiteren Vermehrung bestimmt ist, Vermehrungsfläche bis 2 ha	200 m
— bei der Erzeugung von Saatgut, das zur weiteren Vermehrung bestimmt ist, Vermehrungsflächen über 2 ha	100 m
— bei der Erzeugung von Saatgut, das zur Erzeugung von Futterpflanzen bestimmt ist, Vermehrungsflächen bis 2 ha	100 m
— bei der Erzeugung von Saatgut, das zur Erzeugung von Futterpflanzen bestimmt ist, Vermehrungsflächen über 2 ha	50 m

Diese Entfernungen brauchen nicht eingehalten zu werden, sofern eine ausreichende Abschirmung gegen eine unerwünschte Fremdbestäubung vorhanden ist.

- Das Vorhandensein von Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich von dem Saatgut bei der Samenprüfung nur schwer unterscheiden lassen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

Insbesondere genügen die Feldbestände von Lolium spp. ► **M25** oder × Festulolium ◀ folgenden Normen:

Die Zahl der Pflanzen einer anderen Lolium-Art ► **M25** oder × Festulolium ◀ als der angebauten überschreitet nicht:

- 1 je 50 m<sup>2</sup> bei der Erzeugung von Basissaatgut,
- 1 je 10 m<sup>2</sup> bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut.

- Der Bestand ist ausreichend sortenecht und sortenrein. Insbesondere genügen die Bestände ► **M14** von anderen Arten als Pisum sativum, ► **M15** Vicia faba ◀, Brassica napus var. napobrassica, Brassica oleracea convar. acephala ◀, ► **M16** oder von Poa pratensis ◀ folgenden Normen: Die Zahl der Pflanzen der jeweiligen Art, die als eindeutig nicht sortenecht festgestellt werden können, überschreitet nicht:

- 1 je 30 m<sup>2</sup> bei der Erzeugung von Basissaatgut,
- 1 je 10 m<sup>2</sup> bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut.

▼ **M16**

Bei *Poa pratensis* überschreitet die Zahl der Pflanzen dieser Art, die als eindeutig nicht sortengerecht festgestellt werden können, nicht:

- 1 je 20 m<sup>2</sup> bei der Erzeugung von Basissaatgut,
- 4 je 10 m<sup>2</sup> bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut.

Bei Sorten, die nach anerkannten Verfahren amtlich als apomiktische Einklonsorten eingestuft worden sind, kann jedoch eine Zahl von als nicht sortenecht feststellbaren Pflanzen, die 6 je 10 m<sup>2</sup> nicht überschreitet, als den vorstehenden Normen für die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut entsprechend gelten. Auf Antrag kann ein Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 21 ermächtigt werden, die Einhaltung der Anforderungen an die Sortenreinheit bei solchen Sorten von *Poa pratensis* nicht ausschließlich aufgrund der Ergebnisse der gemäß Anlage I Ziffer 6 durchgeführten Feldbesichtigung zu beurteilen, sofern festgestellt wird, daß die Einhaltung der in Anlage II aufgeführten Sortenreinheitsnormen durch geeignete Verfahren der Prüfung von Saatgut oder andere geeignete Mittel gewährleistet ist.

▼ **M14**

Im Falle der Arten *Pisum sativum*, ► **M15** *Vicia faba* ◀ *Brassica napus* var. *napobrassica*, *Brassica oleracea* convar. *acephala*, ► **M15** ————— ◀ ► **M16** ————— ◀ gilt nur Satz 1.

▼ **M8**

5. ► **M40** Der Bestand ist praktisch frei von Schädlingen, die den Gebrauchswert und die Qualität des Saatguts herabsetzen.

Der Bestand steht außerdem im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (RNQPs) in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 <sup>(1)</sup> angenommenen Durchführungsrechtsakten sowie mit den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von RNQPs in den Beständen der jeweiligen Kategorie sind die in der folgenden Tabelle genannten Anforderungen erfüllt:

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (Gattung oder Art)	Schwellenwert für die Erzeugung von Vorstufensaatgut	Schwellenwert für die Erzeugung von Basissaatgut	Schwellenwert für die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut
<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> (McCulloch 1925) Davis <i>et al.</i> [CORBIN]	<i>Medicago sativa</i> L.	0 %	0 %	0 %
<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kuehn) Filipjev [DI-TYDI]	<i>Medicago sativa</i> L.	0 %	0 %	0 % ◀

▼ **M29**

6. Die Einhaltung der obengenannten Normen und sonstigen Voraussetzungen wird bei Basissaatgut durch amtliche Feldbesichtigungen und bei zertifiziertem Saatgut durch amtliche Feldbesichtigungen oder durch amtlich überwachte Feldbesichtigungen geprüft.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).

**▼M8**

Diese Feldbesichtigungen werden unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt:

- A. Die Anbaubedingungen und der Entwicklungsstand des Bestandes gestatten eine ausreichende Prüfung.
- B. Es findet mindestens eine Feldbesichtigung statt.
- C. Die Größe, die Zahl und die Verteilung der Teile der Vermehrungsfläche, die zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Anlage zu besichtigen sind, werden nach geeigneten Methoden festgelegt.

▼ **M35**

## ANHANG II

## ANFORDERUNGEN, DENEN DAS SAATGUT GENÜGEN MUSS

## I. ZERTIFIZIERTES SAATGUT

1. Das Saatgut ist ausreichend sortenecht und sortenrein.

Insbesondere genügt das Saatgut der nachstehend genannten Arten folgenden Normen oder sonstigen Anforderungen: Die Mindestsortenreinheit beträgt

- bei *Poa pratensis*, bei Sorten, die im zweiten Teil von Satz 3 in Anlage I Nummer 4 genannt sind, bei *Brassica napus* var. *napobrassica* und bei *Brassica oleracea* convar. *acephala* 98 %;
- bei *Pisum sativum* und *Vicia faba*:
  - bei zertifiziertem Saatgut, erste Generation, 99 %,
  - bei zertifiziertem Saatgut, zweite Generation, 98 %.

▼ **M38**

- *Trifolium subterraneum*, *Medicago* spp., ausgenommen *M. lupulina*, *M. sativa*, *M. x varia*:
  - bei der Erzeugung von Basissaatgut: 99,5 %,
  - bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut, das zur weiteren Vermehrung bestimmt ist: 98 %,
  - bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut: 95 %.

▼ **M35**

Die Mindestsortenreinheit wird in der Regel bei Feldbesichtigungen gemäß den in Anlage I festgelegten Anforderungen geprüft.

2. Hinsichtlich des Anteils von Körnern anderer Pflanzenarten, einschließlich bitterer Körner bei bitterstofffreien oder bitterstoffarmen Sorten von *Lupinus* spp., sowie hinsichtlich der Keimfähigkeit und der technischen Reinheit genügt das Saatgut folgenden Normen oder sonstigen Anforderungen:

A. Tabelle

▼ M38

Art	Keimfähigkeit		Technische Reinheit								Höchstanteil von Körnern anderer Pflanzenarten in einer Probe mit dem Gewicht gemäß Spalte 4 der Tabelle in Anhang III (Gesamtzahl je Spalte)			Anforderungen hinsichtlich des Anteils an Körnern von <i>Lupinus</i> spp. anderer Farbe und von Bitterlupinen
	Mindestkeimfähigkeit (in % der reinen Körner)	Höchstanteil hartschaliger Körner (in % der reinen Körner)	Technische Mindestreinheit (Massenanteil, in %)	Höchstanteil von Körnern anderer Pflanzenarten (Massenanteil, in %)							<i>Avena fatua</i> , <i>Avena sterilis</i>	<i>Cuscuta</i> spp.	<i>Rumex</i> spp. außer <i>Rumex acetosella</i> und <i>Rumex maritimus</i>	
				Insgesamt	Eine einzelne Art	<i>Elytrigia repens</i>	<i>Alopecurus myosuroides</i>	<i>Melilotus</i> spp.	<i>Raphanus raphanistrum</i>	<i>Sinapis arvensis</i>				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<b>Poaceae (Gramineae)</b>														
<i>Agrostis canina</i>	75 (a)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	2 (n)	
<i>Agrostis capillaris</i>	75 (a)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	2 (n)	
<i>Agrostis gigantea</i>	80 (a)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	2(n)	
<i>Agrostis stolonifera</i>	75 (a)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	2 (n)	
<i>Alopecurus pratensis</i>	70 (a)		75	2,5	1,0 (f)	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Arrhenatherum elatius</i>	75 (a)		90	3,0	1,0 (f)	0,5	0,3				0 (g)	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Bromus catharticus</i>	75 (a)		97	1,5	1,0	0,5	0,3				0 (g)	0 (j) (k)	10 (n)	
<i>Bromus sitchensis</i>	75 (a)		97	1,5	1,0	0,5	0,3				0 (g)	0 (j) (k)	10 (n)	
<i>Cynodon dactylon</i>	70 (a)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	2	
<i>Dactylis glomerata</i>	80 (a)		90	1,5	1,0	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Festuca arundinacea</i>	80 (a)		95	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Festuca filiformis</i>	75 (a)		85	2,0	1,0	0,5	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Festuca ovina</i>	75 (a)		85	2,0	1,0	0,5	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Festuca pratensis</i>	80 (a)		95	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	

▼ M38

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<i>Festuca rubra</i>	75 (a)		90	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Festuca trachyphylla</i>	75 (a)		85	2,0	1,0	0,5	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
× <i>Festulolium</i>	75 (a)		96	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Lolium multiflorum</i>	75 (a)		96	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Lolium perenne</i>	80 (a)		96	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Lolium</i> × <i>hybridum</i>	75 (a)		96	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Phalaris aquatica</i>	75 (a)		96	1,5	1,0	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	5	
<i>Phleum nodosum</i>	80 (a)		96	1,5	1,0	0,3	0,3				0	0 (k)	5	
<i>Phleum pratense</i>	80 (a)		96	1,5	1,0	0,3	0,3				0	0 (k)	5	
<i>Poa annua</i>	75 (a)		85	2,0 (e)	1,0 (c)	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	5 (n)	
<i>Poa nemoralis</i>	75 (a)		85	2,0 (e)	1,0 (c)	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	2 (n)	
<i>Poa palustris</i>	75 (a)		85	2,0 (c)	1,0 (c)	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	2 (n)	
<i>Poa pratensis</i>	75 (a)		85	2,0 (c)	1,0 (c)	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	2 (n)	
<i>Poa trivialis</i>	75 (a)		85	2,0 (c)	1,0 (c)	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	2 (n)	
<i>Trisetum flavescens</i>	70 (a)		75	3,0	1,0 (f)	0,3	0,3				0 (h)	0 (j) (k)	2 (n)	
<b>Fabaceae (Leguminosae)</b>														
<i>Biserrula pelecinus</i>	70		98	0,5							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Galega orientalis</i>	60 (a) (b)	40	97	2,0	1,5			0,3			0	0 (l) (m)	10 (n)	
<i>Hedysarum coronarium</i>	75 (a) (b)	30	95	2,5	1,0			0,3			0	0 (k)	5	
<i>Lathyrus cicera</i>	80		95	1	0,5			0,3			0 (i)	0 (j) (k)	20	
<i>Lotus corniculatus</i>	75 (a) (b)	40	95	1,8 (d)	1,0 (d)			0,3			0	0 (l) (m)	10	
<i>Lupinus albus</i>	80 (a) (b)	20	98	0,5 (e)	0,3 (e)			0,3			0 (i)	0 (j)	5 (n)	o) (p)

▼ M38

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<i>Lupinus angustifolius</i>	75 (a) (b)	20	98	0,5 (e)	0,3 (e)			0,3			0 (i)	0 (j)	5 (n)	o) (p)
<i>Lupinus luteus</i>	80 (a) (b)	20	98	0,5 (e)	0,3 (e)			0,3			0 (i)	0 (j)	5 (n)	o) (p)
<i>Medicago dolciata</i>	70		98	2							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Medicago italica</i>	70 (b)	20	98	2							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Medicago littoralis</i>	70		98	2							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Medicago lupulina</i>	80 (a) (b)	20	97	1,5	1,0			0,3			0	0 (l) (m)	10	
<i>Medicago murex</i>	70 (b)	30	98	2							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Medicago polymorpha</i>	70 (b)	30	98	2							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Medicago rugosa</i>	70 (b)	20	98	2							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Medicago sativa</i>	80 (a) (b)	40	97	1,5	1,0			0,3			0	0 (l) (m)	10	
<i>Medicago scutellata</i>	70		98	2							0 (i)	0 (j)(k)	10	
<i>Medicago truncatula</i>	70 (b)	20	98	2							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Medicago × varia</i>	80 (a) (b)	40	97	1,5	1,0			0,3			0	0 (l) (m)	10	
<i>Onobrychis viciifolia</i>	75 (a) (b)	20	95	2,5	1,0			0,3			0	0 (j)	5	
<i>Ornithopus compressus</i>	75		90	1							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Ornithopus sativus</i>	75		90	1							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Pisum sativum</i>	80 (a)		98	0,5	0,3			0,3			0	0 (j)	5 (n)	
<i>Trifolium alexandrinum</i>	80 (a) (b)	20	97	1,5	1,0			0,3			0	0 (l) (m)	10	
<i>Trifolium fragiferum</i>	70		98	1							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Trifolium glanduliferum</i>	70 (b)	30	98	1							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Trifolium hirtum</i>	70		98	1							0 (i)	0 (j) (k)	10	

## ▼ M38

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<i>Trifolium hybridum</i>	80 (a) (b)	20	97	1,5	1,0			0,3			0	0 (l) (m)	10	
<i>Trifolium incarnatum</i>	75 (a) (b)	20	97	1,5	1,0			0,3			0	0 (l) (m)	10	
<i>Trifolium isthmocarpum</i>	70		98	1							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Trifolium michelianum</i>	75 (b)	30	98	1							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Trifolium pratense</i>	80 (a) (b)	20	97	1,5	1,0			0,3			0	0 (l) (m)	10	
<i>Trifolium repens</i>	80 (a) (b)	40	97	1,5	1,0			0,3			0	0 (l) (m)	10	
<i>Trifolium resupinatum</i>	80 (a) (b)	20	97	1,5	1,0			0,3			0	0 (l) (m)	10	
<i>Trifolium squarrosum</i>	75 (b)	20	97	1,5				0,3			0	0 (l) (m)	10	
<i>Trifolium subterraneum</i>	80 (b)	40	97	0,5							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Trifolium vesiculosum</i>	70		98	1							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	80 (a)		95	1,0	0,5			0,3			0	0 (j)	5	
<i>Vicia benghalensis</i>	80 (b)	20	97 (e)	1							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Vicia faba</i>	80 (a) (b)	5	98	0,5	0,3			0,3			0	0 (j)	5 (n)	
<i>Vicia pannonica</i>	85 (a) (b)	20	98	1,0 (e)	0,5 (e)			0,3			0 (i)	0 (j)	5 (n)	
<i>Vicia sativa</i>	85 (a) (b)	20	98	1,0 (e)	0,5 (e)			0,3			0 (i)	0 (j)	5 (n)	
<i>Vicia villosa</i>	85 (a) (b)	20	98	1,0 (e)	0,5 (e)			0,3			0 (i)	0 (j)	5 (n)	
<b>Andere Arten</b>														
<i>Brassica napus</i> var. <i>napobrassica</i>	80 (a)		98	1,0	0,5				0,3	0,3	0	0 (j) (k)	5	
<i>Brassica oleracea</i> convar. <i>acephala</i> ( <i>acephala</i> var. <i>medullosa</i> + var. <i>viridis</i> )	75 (a)		98	1,0	0,5				0,3	0,3	0	0 (j) (k)	10	
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	80 (a)		96	1,0	0,5						0	0 (j) (k)		
<i>Plantago lanceolata</i>	75		85	1,5							0 (i)	0 (j) (k)	10	
<i>Raphanus sativus</i> var. <i>oleiformis</i>	80 (a)		97	1,0	0,5				0,3	0,3	0	0 (j)	5	

▼ M35

- B. Weitere Normen oder Anforderungen, die dann gelten, wenn darauf in der Tabelle in Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe A Bezug genommen wird:
- a) Alle frischen und gesunden Körner, die nach Vorbehandlung nicht keimen, gelten als Körner, die gekeimt haben.
  - b) Hartschalige Körner gelten bis zum genannten Höchstanteil als keimfähige Körner.
  - c) Ein maximaler Massenanteil an Körnern anderer *Poa*-Arten von insgesamt 0,8 % gilt nicht als Verunreinigung.
  - d) Ein maximaler Massenanteil an Körnern von *Trifolium pratense* von 1 % gilt nicht als Verunreinigung.

▼ M38

- e) Ein maximaler Massenanteil an Körnern von *Lupinus albus*, *Lupinus angustifolius*, *Lupinus luteus*, *Pisum sativum*, *Vicia faba*, *Vicia* spp. von insgesamt 0,5 % bei einer anderen relevanten Art gilt nicht als Verunreinigung.

▼ M35

- f) Der vorgeschriebene maximale Massenanteil an Körnern einer einzelnen Art gilt nicht für Körner von *Poa* spp.
- g) Ein Höchstanteil von insgesamt zwei Körnern von *Avena fatua* und *Avena sterilis* gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Verunreinigung, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht keine Körner dieser Arten enthält.
- h) Ein Korn von *Avena fatua* und *Avena sterilis* gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Verunreinigung, wenn eine zweite Probe mit dem doppelten vorgeschriebenen Gewicht keine Körner dieser Arten enthält.
- i) Die Bestimmung der Anzahl an Körnern von *Avena fatua* und *Avena sterilis* ist nur dann erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Anforderungen gemäß Spalte 12 erfüllt sind.
- j) Die Bestimmung der Anzahl an Körnern von *Cuscuta* spp. ist nur dann erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Anforderungen gemäß Spalte 13 erfüllt sind.
- k) Ein Korn von *Cuscuta* spp. gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Verunreinigung, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht keine Körner von *Cuscuta* spp. enthält.
- l) Das Gewicht der Probe, anhand derer die Anzahl an Körnern von *Cuscuta* spp. bestimmt wird, ist doppelt so groß wie das Gewicht, das in Spalte 4 der Tabelle in Anhang III für die jeweilige Art angegeben ist.
- m) Ein Korn von *Cuscuta* spp. gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Verunreinigung, wenn eine zweite Probe mit dem doppelten vorgeschriebenen Gewicht keine Körner von *Cuscuta* spp. enthält.
- n) Die Bestimmung der Anzahl an Körnern von *Rumex* spp. außer *Rumex acetosella* und *Rumex maritimus* ist nur dann erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Anforderungen gemäß Spalte 14 erfüllt sind.
- o) Der zahlenmäßige Anteil von Körnern von *Lupinus* spp. anderer Farbe überschreitet nicht
  - 2 % bei Bitterlupinen bzw.
  - 1 % bei *Lupinus* spp. außer Bitterlupinen.

▼ **M35**

p) Der zahlenmäßige Anteil bitterer Körner bei Sorten von *Lupinus* spp. beträgt nicht mehr als 2,5 %.

3. ► **M40** Das Saatgut ist praktisch frei von Schädlingen, die den Gebrauchswert und die Qualität des Saatguts herabsetzen.

Das Saatgut steht außerdem im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und RNQPs in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten sowie mit den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von RNQPs auf dem Saatgut der jeweiligen Kategorie sind die in der folgenden Tabelle genannten Anforderungen erfüllt:

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (Gattung oder Art)	Schwellenwert für Vorstufensaatgut	Schwellenwert für Basissaatgut	Schwellenwert für zertifiziertes Saatgut
<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> (McCulloch 1925) Davis <i>et al.</i> [CORBIN]	<i>Medicago sativa</i> L.	0 %	0 %	0 %
<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kuehn) Filipjev [DI-TYDI]	<i>Medicago sativa</i> L.	0 %	0 %	0 % ◀

## II. BASISSAATGUT

Vorbehaltlich der untenstehenden Bestimmungen gelten für Basissaatgut die Anforderungen gemäß Abschnitt I:

1. Saatgut von *Pisum sativum*, *Brassica napus* var. *napobrassica*, *Brassica oleracea* convar. *acephala*, *Vicia faba* und von Sorten von *Poa pratensis*, die im zweiten Teil von Satz 3 in Anlage I Nummer 4 genannt sind, genügt folgenden Normen oder sonstigen Anforderungen: Die Mindestsortenreinheit beträgt 99,7 %.

Die Mindestsortenreinheit wird in der Regel bei Feldbesichtigungen gemäß den in Anlage I festgelegten Anforderungen geprüft.

2. Das Saatgut genügt folgenden weiteren Normen oder Anforderungen:

## A. Tabelle

## ▼ M38

Art	Höchstanteil von Körnern anderer Pflanzenarten						Weitere Normen oder Anforderungen
	Insgesamt (Massenanteil, in %)	Zahlenmäßiger Anteil in einer Probe mit dem Gewicht gemäß Spalte 4 der Tabelle in Anhang III (Gesamtzahl je Spalte)					
		Eine einzelne Art	<i>Rumex</i> spp. außer <i>Rumex acetosella</i> und <i>Rumex maritimus</i>	<i>Elytrigia repens</i>	<i>Alopecurus myosuroides</i>	<i>Melilotus</i> spp.	
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Poaceae (Gramineae)</b>							
<i>Agrostis canina</i>	0,3	20	1	1	1		(j)
<i>Agrostis capillaris</i>	0,3	20	1	1	1		(j)
<i>Agrostis gigantea</i>	0,3	20	1	1	1		(j)
<i>Agrostis stolonifera</i>	0,3	20	1	1	1		(j)
<i>Alopecurus pratensis</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)
<i>Arrhenatherum elatius</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		i) (j)
<i>Bromus catharticus</i>	0,4	20	5	5	5		(j)
<i>Bromus sitchensis</i>	0,4	20	5	5	5		(j)
<i>Cynodon dactylon</i>	0,3	20 (a)	1	1	1		(j)
<i>Dactylis glomerata</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)
<i>Festuca arundinacea</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)
<i>Festuca filiformis</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)
<i>Festuca ovina</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)
<i>Festuca pratensis</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)
<i>Festuca rubra</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)
<i>Festuca trachyphylla</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)
× <i>Festulolium</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)
<i>Lolium multiflorum</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)

## ▼ M38

1	2	3	4	5	6	7	8
<i>Lolium perenne</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)
<i>Lolium × hybridum</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)
<i>Phalaris aquatica</i>	0,3	20	2	5	5		(j)
<i>Phleum nodosum</i>	0,3	20	2	1	1		(j)
<i>Phleum pratense</i>	0,3	20	2	1	1		(j)
<i>Poa annua</i>	0,3	20 (b)	1	1	1		f) (j)
<i>Poa nemoralis</i>	0,3	20 (b)	1	1	1		f) (j)
<i>Poa palustris</i>	0,3	20 (b)	1	1	1		f) (j)
<i>Poa pratensis</i>	0,3	20 (b)	1	1	1		f) (j)
<i>Poa trivialis</i>	0,3	20 (b)	1	1	1		f) (j)
<i>Trisetum flavescens</i>	0,3	20 (c)	1	1	1		i) (j)
<b>Fabaceae (Leguminosae)</b>							
<i>Biserrula pelecinus</i>	0,3	20	5				
<i>Galega orientalis</i>	0,3	20	2			0 (e)	(j)
<i>Hedysarum coronarium</i>	0,3	20	2			0 (e)	(j)
<i>Lathyrus cicera</i>	0,3	20	5	—	—	0 (d)	
<i>Lotus corniculatus</i>	0,3	20	3			0 (e)	g) (j)
<i>Lupinus albus</i>	0,3	20	2			0 (d)	h) (k)
<i>Lupinus angustifolius</i>	0,3	20	2			0 (d)	h) (k)
<i>Lupinus luteus</i>	0,3	20	2			0 (d)	h) (k)
<i>Medicago dolliata</i>	0,3	20	5	—	—	0 (e)	
<i>Medicago italica</i>	0,3	20	5	—	—	0 (e)	

## ▼ M38

1	2	3	4	5	6	7	8
<i>Medicago littoralis</i>	0,3	20	5	—	—	0 (e)	
<i>Medicago lupulina</i>	0,3	20	5	—	—	0 (e)	(j)
<i>Medicago murex</i>	0,3	20	5	—	—	0 (e)	
<i>Medicago polymorpha</i>	0,3	20	5	—	—	—	
<i>Medicago rugosa</i>	0,3	20	5	—	—	—	
<i>Medicago sativa</i>	0,3	20	3			0 (e)	(j)
<i>Medicago scutellata</i>	0,3	20	5				
<i>Medicago truncatula</i>	0,3	20	5				
<i>Medicago × varia</i>	0,3	20	3			0 (e)	(j)
<i>Onobrychis viciifolia</i>	0,3	20	2			0 (d)	
<i>Ornithopus compressus</i>	0,3	20	5				
<i>Ornithopus sativus</i>	0,3	20	5				
<i>Pisum sativum</i>	0,3	20	2			0 (d)	
<i>Trifolium alexandrinum</i>	0,3	20	3			0 (e)	(j)
<i>Trifolium fragiferum</i>	0,3	20	5				
<i>Trifolium glanduliferum</i>	0,3	20	5				
<i>Trifolium hirtum</i>	0,3	20	5				
<i>Trifolium hybridum</i>	0,3	20	3			0 (e)	(j)
<i>Trifolium incarnatum</i>	0,3	20	3			0 (e)	(j)
<i>Trifolium isthmocarpum</i>	0,3	20	5	—	—	—	(j)
<i>Trifolium michelianum</i>	0,3	20	5	—	—	—	—
<i>Trifolium pratense</i>	0,3	20	5			0 (e)	(j)
<i>Trifolium repens</i>	0,3	20	5			0 (e)	(j)

## ▼ M38

1	2	3	4	5	6	7	8
<i>Trifolium resupinatum</i>	0,3	20	3			0 (e)	(j)
<i>Trifolium squarrosum</i>	0,3	20	5	—	—	—	—
<i>Trifolium subterraneum</i>	0,3	20	5	—	—	—	(j)
<i>Trifolium vesiculosum</i>	0,3	20	5	—	—	—	(j)
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	0,3	20	2			0 (d)	
<i>Vicia benghalensis</i>	0,3	20	5	—	—	0 (d)	—
<i>Vicia faba</i>	0,3	20	2			0 (d)	
<i>Vicia pannonica</i>	0,3	20	2			0 (d)	(h)
<i>Vicia sativa</i>	0,3	20	2			0 (d)	(h)
<i>Vicia villosa</i>	0,3	20	2			0 (d)	(h)
<b>Andere Arten</b>							
<i>Brassica napus</i> var. <i>napobrassica</i>	0,3	20	2				(j)
<i>Brassica oleracea</i> convar. <i>acephala</i> ( <i>acephala</i> var. <i>medullosa</i> + var. <i>viridis</i> )	0,3	20	3				(j)
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	0,3	20					
<i>Plantago lanceolata</i>	0,3	20	3				
<i>Raphanus sativus</i> var. <i>oleiformis</i>	0,3	20	2				

▼ M35

- B. Weitere Normen oder Anforderungen, die dann gelten, wenn darauf in der Tabelle in Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe A Bezug genommen wird:
- a) Ein Höchstanteil von insgesamt 80 Körnern von *Poa* spp. gilt nicht als Verunreinigung.
  - b) Die Anforderung gemäß Spalte 3 gilt nicht für Körner von *Poa* spp. Der Höchstanteil von Körnern anderer *Poa*-Arten als der zu untersuchenden Art macht in einer Probe von 500 Körnern nicht mehr als ein Korn aus.
  - c) Ein Höchstanteil von insgesamt 20 Körnern von *Poa* spp. gilt nicht als Verunreinigung.
  - d) Die Bestimmung der Anzahl an Körnern von *Melilotus* spp. ist nur dann erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Anforderungen gemäß Spalte 7 erfüllt sind.
  - e) Ein Korn von *Melilotus* spp. gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Verunreinigung, wenn eine zweite Probe mit dem doppelten vorgeschriebenen Gewicht keine Körner von *Melilotus* spp. enthält.
  - f) Die Anforderung gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe c ist nicht anwendbar.
  - g) Die Anforderung gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe d ist nicht anwendbar.
  - h) Die Anforderung gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe e ist nicht anwendbar.
  - i) Die Anforderung gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe f ist nicht anwendbar.
  - j) Die Anforderungen gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchstaben k und m sind nicht anwendbar.
  - k) Der zahlenmäßige Anteil bitterer Körner bei Sorten von *Lupinus* spp. beträgt nicht mehr als 1 %.

## III. HANDELSAATGUT

Vorbehaltlich der untenstehenden Bestimmungen gelten für Handelssaatgut die Anforderungen gemäß Abschnitt I Nummern 2 und 3:

1. Die Massenanteile gemäß den Spalten 5 und 6 der Tabelle in Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe A erhöhen sich um 1 %.
2. Bei *Poa annua* gilt ein maximaler Massenanteil an Körnern anderer *Poa*-Arten von insgesamt 10 % nicht als Verunreinigung.
3. Bei anderen *Poa*-Arten als *Poa annua* gilt ein maximaler Massenanteil an Körnern anderer *Poa*-Arten von insgesamt 3 % nicht als Verunreinigung.
4. Bei *Hedysarum coronarium* gilt ein maximaler Massenanteil an Körnern von *Melilotus* spp. von insgesamt 1 % nicht als Verunreinigung.
5. Die Anforderung gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe d gilt nicht für *Lotus corniculatus*.
6. Bei *Lupinus* spp.:
  - a) Die technische Mindestreinheit beträgt 97 % (Massenanteil).

**▼ M35**

- b) Der zahlenmäßige Anteil von Körnern von *Lupinus* spp. anderer Farbe überschreitet nicht
- 4 % bei Bitterlupinen bzw.
  - 2 % bei *Lupinus* spp. außer Bitterlupinen.

**▼ M38**

7. Bei *Vicia* spp. gilt ein maximaler Massenanteil an Körnern von *Vicia pannonica*, *Vicia villosa*, *Vicia benghalensis* oder verwandten Kulturpflanzenarten von insgesamt 6 % bei einer anderen relevanten Art nicht als Verunreinigung.
8. Bei *Vicia pannonica*, *Vicia sativa*, *Vicia villosa*, *Vicia benghalensis* beträgt die technische Mindestreinheit 97 % (Massenanteil).
9. Bei *Lathyrus cicera* beträgt die technische Mindestreinheit 90 % (Massenanteil). Ein maximaler Massenanteil an Körnern ähnlicher Kulturpflanzenarten von insgesamt 5 % gilt nicht als Verunreinigung.

▼ **M38**

## ANHANG III

## GEWICHTE DER PARTIEN UND PROBEN

Art	Höchstgewicht einer Partie (in Tonnen)	Mindestgewicht einer aus einer Partie zu zie- henden Probe (in Gramm)	Gewicht der Probe für die Bestimmung der Anzahl gemäß den Spalten 12 bis 14 der Tabelle in Anhang II Abschnitt I Nummer 2 Teil A sowie gemäß den Spalten 3 bis 7 der Ta- belle in Anhang II Ab- schnitt II Nummer 2 Teil A (in Gramm)
1	2	3	4
▼ <b>M39</b>			
<i>Poaceae (Gramineae)</i> <sup>(1)</sup>			
▼ <b>M38</b>			
<i>Agrostis canina</i>	10	50	5
<i>Agrostis capillaris</i>	10	50	5
<i>Agrostis gigantea</i>	10	50	5
<i>Agrostis stolonifera</i>	10	50	5
<i>Alopecurus pratensis</i>	10	100	30
<i>Arrhenatherum elatius</i>	10	200	80
<i>Bromus catharticus</i>	10	200	200
<i>Bromus sitchensis</i>	10	200	200
<i>Cynodon dactylon</i>	10	50	5
<i>Dactylis glomerata</i>	10	100	30
<i>Festuca arundinacea</i>	10	100	50
<i>Festuca filiformis</i>	10	100	30
<i>Festuca ovina</i>	10	100	30
<i>Festuca pratensis</i>	10	100	50
<i>Festuca rubra</i>	10	100	30
<i>Festuca trachyphylla</i>	10	100	30
× <i>Festulolium</i>	10	200	60
<i>Lolium multiflorum</i>	10	200	60
<i>Lolium perenne</i>	10	200	60
<i>Lolium × hybridum</i>	10	200	60

## ▼ M38

1	2	3	4
<i>Phalaris aquatica</i>	10	100	50
<i>Phleum nodosum</i>	10	50	10
<i>Phleum pratense</i>	10	50	10
<i>Poa annua</i>	10	50	10
<i>Poa nemoralis</i>	10	50	5
<i>Poa palustris</i>	10	50	5
<i>Poa pratensis</i>	10	50	5
<i>Poa trivialis</i>	10	50	5
<i>Trisetum flavescens</i>	10	50	5
<b>Fabaceae (Leguminosae)</b>			
<i>Biserrula pelecinus</i>	10	30	3
<i>Galega orientalis</i>	10	250	200
<i>Hedysarum coronarium</i>			
— Frucht	10	1 000	300
— Samen	10	400	120
<i>Lathyrus cicera</i>	25	1 000	140
<i>Lotus corniculatus</i>	10	200	30
<i>Lupinus albus</i>	30	1 000	1 000
<i>Lupinus angustifolius</i>	30	1 000	1 000
<i>Lupinus luteus</i>	30	1 000	1 000
<i>Medicago doliata</i>	10	100	10
<i>Medicago italica</i>	10	100	10
<i>Medicago littoralis</i>	10	70	7
<i>Medicago lupulina</i>	10	300	50
<i>Medicago murex</i>	10	50	5
<i>Medicago polymorpha</i>	10	70	7
<i>Medicago rugosa</i>	10	180	18
<i>Medicago sativa</i>	10	300	50
<i>Medicago scutellata</i>	10	400	40

## ▼ M38

1	2	3	4
<i>Medicago truncatula</i>	10	100	10
<i>Medicago</i> × <i>varia</i>	10	300	50
<i>Onobrychis viciifolia</i> :			
— Frucht	10	600	600
— Samen	10	400	400
<i>Ornithopus compressus</i>	10	120	12
<i>Ornithopus sativus</i>	10	90	9
<i>Pisum sativum</i>	30	1 000	1 000
<i>Trifolium alexandrinum</i>	10	400	60
<i>Trifolium fragiferum</i>	10	40	4
<i>Trifolium glanduliferum</i>	10	20	2
<i>Trifolium hirtum</i>	10	70	7
<i>Trifolium hybridum</i>	10	200	20
<i>Trifolium incarnatum</i>	10	500	80
<i>Trifolium isthmocarpum</i>	10	100	3
<i>Trifolium michelianum</i>	10	25	2
<i>Trifolium pratense</i>	10	300	50
<i>Trifolium repens</i>	10	200	20
<i>Trifolium resupinatum</i>	10	200	20
<i>Trifolium squarrosum</i>	10	150	15
<i>Trifolium subterraneum</i>	10	250	25
<i>Trifolium vesiculosum</i>	10	100	3
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	10	500	450
<i>Vicia benghalensis</i>	20	1 000	120
<i>Vicia faba</i>	30	1 000	1 000
<i>Vicia pannonica</i>	30	1 000	1 000
<i>Vicia sativa</i>	30	1 000	1 000
<i>Vicia villosa</i>	30	1 000	1 000
<b>Andere Arten</b>			
<i>Brassica napus</i> var. <i>napobrassica</i>	10	200	100

▼ **M38**

1	2	3	4
<i>Brassica oleracea</i> convar. <i>acephala</i>	10	200	100
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	10	300	40
<i>Plantago lanceolata</i>	5	20	2
<i>Raphanus sativus</i> var. <i>olei-</i> <i>formis</i>	10	300	300

▼ **M39**

<sup>(1)</sup> Das Höchstgewicht einer Partie darf auf 25 Tonnen erhöht werden, wenn die zuständige Behörde dem Lieferanten zu diesem Zweck eine Genehmigung erteilt hat.

▼ **M38**

Das Höchstgewicht einer Partie darf nicht um mehr als 5 % überschritten werden.

▼ M6

## ANLAGE IV

## KENNZEICHNUNG

## A. Amtliches Etikett

## I. Vorgeschriebene Angaben

a) Bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut:

1. „►M27 EG ◀-Norm“,
2. Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,

▼ M37

2a. amtlich zugeteilte Kennnummer,

▼ M6

3. Bezugsnummer der Partie,

▼ M9

3a. Monat und Jahr der Verschließung, ausgedrückt durch den Vermerk „Verschließung ...“ (Monat und Jahr)

oder

Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme, ausgedrückt durch den Vermerk „Probenahme ...“ (Monat und Jahr),

▼ M64. Art, ►M22 zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt ohne Namen der Autoren), ◀▼ M32Bei x *Festulium* sind die Namen der Arten innerhalb der Gattungen *Festuca* und *Lolium* anzugeben,▼ M65. Sorte, ►M22 zumindest in lateinischen Buchstaben angeben, ◀

6. Kategorie,

7. Erzeugerland,

8. angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der reinen Körner,

9. bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht,

10. bei Zertifiziertem Saatgut der zweiten und folgenden Vermehrungen nach Basissaatgut: Zahl der Generationen nach Basissaatgut,

11. bei Saatgut von Gräserarten, bei denen keine Prüfung des landeskulturellen Wertes gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten<sup>(1)</sup> stattgefunden hat: „Nicht zur Nutzung als Futterpflanzen bestimmt“,▼ M7

12. Zusätzlich können die Worte „Erneut geprüft ... (Monat und Jahr)“ und die für die Überprüfung verantwortliche Stelle angegeben werden, wenn mindestens die Keimfähigkeit erneut geprüft wurde. Diese Angaben können auf einem auf dem amtlichen Etikett angebrachten amtlichen Aufkleber vermerkt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

▼ M22

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 21 von der Verpflichtung freigestellt werden, die botanische Bezeichnung für einzelne Arten und, soweit angezeigt, während begrenzter Zeiträume anzugeben, wenn die Nachteile dieser Verpflichtung nachweislich größer sind als die für die Saatgutvermarktung erwarteten Vorteile.

▼ M6

b) bei Handelssaatgut:

1. „►M27 EG ◀-Norm“,
2. „Handelssaatgut (nicht nach der Sorte anerkannt)“,
3. Prüfungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,

▼ M37

3a. amtlich zugeteilte Kennnummer,

▼ M6

4. Bezugsnummer der Partie,

▼ M9

4a. Monat und Jahr der Verschließung, ausgedrückt durch den Vermerk „Verschließung ...“ (Monat und Jahr)

oder

Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Zulassung als Handelssaatgut bestimmten amtlichen Probenahme, ausgedrückt durch den Vermerk „Probenahme ...“ (Monat und Jahr),

▼ M6

5. Art <sup>(1)</sup>, ►M22 zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt ohne Namen der Autoren), ◀

6. Aufwuchsgebiet,

7. angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der reinen Körner,

8. bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln. Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht,

▼ M7

9. Zusätzlich können die Worte „Erneut geprüft ... (Monat und Jahr)“ und die für die Überprüfung verantwortliche Stelle angegeben werden, wenn mindestens die Keimfähigkeit erneut geprüft wurde. Diese Angaben können auf einem auf dein amtlichen Etikett angebrachten amtlichen Aufkleber vermerkt werden.

▼ M22

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 21 von der Verpflichtung freigestellt werden, die botanische Bezeichnung für einzelne Arten und, soweit angezeigt, während begrenzter Zeiträume anzugeben, wenn die Nachteile dieser Verpflichtung nachweislich größer sind als die für die Saatgutvermarktung erwarteten Vorteile.

▼ M6

c) bei Mischungen von Saatgut:

1. „Saatgutmischung für ... (Verwendungszweck)“,
2. Verschließungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,

<sup>(1)</sup> Bei Lupinen wird ferner angegeben, ob es sich um Bitterlupinen oder um bitterstoffarme Lupinen handelt.

▼ M37

2a. amtlich zugeteilte Kennnummer,

▼ M6

3. Bezugsnummer der Partie,

▼ M9

3a. Monat und Jahr der Verschließung, ausgedrückt durch den Vermerk „Verschließung ...“ (Monat und Jahr),

▼ M6

4. Gewichtsverhältnis der verschiedenen Bestandteile nach Arten und gegebenenfalls nach Sorten ► M22 , jeweils zumindest in lateinischen Buchstaben angeben ◀, es genügt die Angabe der Mischungsbezeichnung, wenn das Gewichtsverhältnis dem Erwerber schriftlich zur Kenntnis gegeben wird und bei einer amtlichen Stelle niedergelegt ist,

▼ M32

Bei x *Festulium* sind die Namen der Arten innerhalb der Gattungen *Festuca* und *Lolium* anzugeben,

▼ M6

5. angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der reinen Körner,

6. bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht,

▼ M7

7. Zusätzlich können die Worte „Erneut geprüft ... (Monat und Jahr)“ und die für die Überprüfung verantwortliche Stelle angegeben werden, wenn mindestens die Keimfähigkeit aller Mischungsbestandteile erneut geprüft wurde. Diese Angaben können auf einem auf dem amtlichen Etikett angebrachten amtlichen Aufkleber vermerkt werden.

▼ M6

II. *Mindestgröße*

110 mm × 67 mm

**B. Lieferantenetikett oder Anschrift auf der Packung (Kleinpackung ► M27 EG ◀)**

*Vorgeschriebene Angaben*

a) Bei Zertifiziertem Saatgut:

1. „Kleinpackung ► M27 EG ◀ B“,
2. Name und Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Lieferanten oder sein Zeichen,
3. amtlich zugeteilte Kennnummer,
4. Dienststelle, welche die amtliche Kennnummer zugeteilt hat, und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
5. Bezugsnummer, die ein Zurückgreifen auf die anerkannte Partie ermöglicht, sofern die amtliche Kennnummer dies nicht gestattet,
6. Art, ► M22 zumindest in lateinischen Buchstaben angeben, ◀
7. Sorte, ► M22 zumindest in lateinischen Buchstaben angeben, ◀
8. ► M28 „Kategorie“ ◀,
9. Netto- oder Bruttogewicht oder Zahl der reinen Körner,
10. bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht,

▼ **M6**

11. bei Saatgut von Gräserarten, bei denen keine Prüfung des landeskulturellen Wertes gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten stattgefunden hat: „Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt“;

## b) bei Handelssaatgut:

1. „Kleinpackung ► **M27** EG ◀ B“,
2. Name und Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Lieferanten oder sein Zeichen,
3. amtlich zugeteilte Kennnummer,
4. Dienststelle, welche die amtliche Kennnummer zugeteilt hat, und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
5. Bezugsnummer, die ein Zurückgreifen auf die zugelassene Partie ermöglicht, sofern die amtliche Kennnummer dies nicht gestattet,
6. Art <sup>(1)</sup>, ► **M22** zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben ◀
7. „Handelssaatgut“,
8. Netto oder Bruttogewicht oder Zahl der reinen Körner,
9. bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht;

## c) bei Mischungen von Saatgut:

1. „Kleinpackung ► **M27** EG ◀ A“ oder „Kleinpackung ► **M27** EG ◀ B“,
2. Name und Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Lieferanten oder sein Zeichen,
3. Kleinpackung ► **M27** EG ◀ B: amtlich zugeteilte Kennnummer,
4. Kleinpackung ► **M27** EG ◀ B: Dienststelle, welche die amtliche Kennnummer zugeteilt hat, und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
5. Kleinpackung ► **M27** EG ◀ B: Bezugsnummer, die ein Zurückgreifen auf die verwendeten Partien ermöglicht, sofern die amtliche Kennnummer dies nicht gestattet,
6. Kleinpackung ► **M27** EG ◀ A: Bezugsnummer, die ein Zurückgreifen auf die verwendeten Partien gestattet,
7. Kleinpackung ► **M27** EG ◀ A: Mitgliedstaat oder sein Zeichen,
8. „Saatgutmischung für ... (Verwendungszweck)“,
9. Netto- oder Bruttogewicht oder Zahl der reinen Körner,

<sup>(1)</sup> Bei Lupinen wird ferner angegeben, ob es sich um Bitterlupinen oder um bitterstoffarme Lupinen handelt.

**▼ M6**

10. bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht,
11. Gewichtsverhältnis der verschiedenen Bestandteile nach Arten und gegebenenfalls nach Sorten ► **M22**, jeweils zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben ◀; es genügen Teile dieser Angaben, soweit sie von den Mitgliedstaaten für auf ihrem Gebiet abgepackte Kleinpäckungen gefordert werden, sowie die Angabe der Mischungsbezeichnung, wenn das Gewichtsverhältnis dem Erwerber auf Anfrage zur Kenntnis gegeben werden kann und bei einer amtlichen Stelle niedergelegt ist.

▼ M22

## ANLAGE V

**Etikett und Bescheinigung für noch nicht anerkanntes Saatgut, das in einem anderen Mitgliedstaat geerntet wurde**A. *Für das Etikett vorgeschriebene Angaben*

- für die Feldbesichtigung zuständige Behörde und Mitgliedstaat oder deren Zeichen;

▼ M37

- amtlich zugeteilte Kennnummer;

▼ M22

- Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren);
- Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben;
- Kategorie;
- Kennnummer des Feldes oder der Partie;
- angegebenes Netto- oder Bruttogewicht;
- die Worte: „Noch nicht anerkanntes Saatgut“;

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 21 von der Verpflichtung freigestellt werden, die botanische Bezeichnung für einzelne Arten und, soweit angezeigt, während begrenzter Zeiträume anzugeben, wenn die Nachteile dieser Verpflichtung nachweislich größer sind als die für die Saatgutvermarktung erwarteten Vorteile.

B. *Etikettfarbe*

Das Etikett ist grau.

C. *Für die Bescheinigung vorgeschriebene Angaben*

- ausstellende Behörde;

▼ M37

- amtlich zugeteilte Kennnummer;

▼ M22

- Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt ohne Namen der Autoren);
- Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben;
- Kategorie;
- Bezugsnummer des zur Aussaat verwendeten Saatguts und Land bzw. Länder, die dieses Saatgut anerkannt haben;
- Kennnummer des Feldes oder der Partie;
- Anbaufläche der Partie, für die die Bescheinigung gilt;
- Menge des geernteten Saatguts und Anzahl der Packungen;
- bei Zertifiziertem Saatgut die Vermehrungsstufe nach Basissaatgut;
- Bestätigung, daß der Feldbestand, aus dem das Saatgut stammt, die gestellten Bedingungen erfüllt hat;
- gegebenenfalls die Ergebnisse einer vorläufigen Saatgutanalyse.